



LAND

OBERÖSTERREICH

ÖKOLEITFADEN

▷▷ Richtlinien
für Öffentliche Beschaffer
zur Umsetzung von
nachhaltiger Beschaffung





Intelligent Energy  Europe

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management, GBM-B Zentrale Beschaffung, Bahnhofplatz 1 • 4021 Linz, Tel.: (+43 732) 77 20-123 16,

Fax: (+43 732) 77 20-21 16 77, E-Mail: gbm.post@ooe.gv.at, www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion: Johannes Pöcklhofer

Fotos: www.pixelio.de, www.bilderbox.at, Landespressediens

Grafik/Layout: Abteilung Personal/Lis@-Zentrum

1. Auflage; Juni 2009

DVR: 0069264

Bezugsquellennachweis:

Eu-Ökokriterien aus http://ec.europa.eu/environment/gpp/toolkit_en.htm

Ökobekanntnis der Zentralen Beschaffung des Landes OÖ zur nachhaltigen Beschaffung

Präambel:

Es wurden im Rahmen des EU-Projektes "Pro-EE" Ökologische Kriterien für verschiedene Produktgruppen festgelegt. Diese sollen nunmehr verbindlich in der Zentralen Beschaffung des Landes OÖ implementiert werden.

Grundsätzlich gilt, dass bei Preisgleichheit immer dem ökologischeren Produkt der Vorzug zu geben ist.

Bei Verbrauchsgütern wird auf langlebige bzw. qualitativ hochwertige, energieeffiziente, recyclebare, wiederbefüllbare oder wiederverwendbare Produkte ohne gefährliche Substanzen und wenn möglich aus nachwachsenden Rohstoffen geachtet. Wichtig ist uns dabei dass Produkte aus Materialien, die auch tatsächlich recycelt werden, Verwendung finden. Es werden aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, aber auch aus Umweltgründen (Verpackung, Transport) Großpackungen bevorzugt. Grundsätzlich legen wir schon im Vorfeld Wert darauf, Verpackung zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, soll eine fachgerechte Entsorgung garantiert sein. (z.B. ARA-System)

Daneben wird auch auf Liefertermintreue, Qualität der Lieferung, Auftreten des Lieferanten (Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Reklamationsabwicklung, Kundenorientierung, Ökobewußtsein durch selbst oder fremd zertifizierte Umweltmanagementsysteme wie EMAS oder ISO 14001, ... etc.) Wert gelegt.

Bei allen Überlegungen und Vorgaben sollte immer auch überlegt werden, ob die Anschaffung überhaupt notwendig ist (so wenig Produkt wie nötig – Miniaturisierung/Multifunktionalität) und wenn ja dann ist immer entsprechend dem Bundesvergabegesetz vorzugehen und eine Diskriminierung zu vermeiden.

Die im Ökoleitfaden festgelegten Kriterien und Vorgangsweisen sind laufend den entsprechenden Marktentwicklungen anzupassen. Innovationen sollen entsprechend verfolgt und gefördert werden. Der finanzielle Aspekt ist dabei aber immer im Auge zu behalten.

Hiermit bekennen wir uns zu den o.a. Aussagen sowie zur Einhaltung der im Ökoleitfaden angeführten Umweltkriterien für alle Beschaffungsgruppen für die die Zentrale Beschaffung des Landes OÖ zuständig ist.

Dr. Eduard Pesendorfer
(Landesamtsdirektor)

Mag. Antonia Licka
(Präsidialdirektorin)

Mag. Gerhard Burgstaller
(Abteilungsleiter
Gebäude- und Beschaffungs-Management)

Mag. Markus Hasibeder
(Leiter Zentrale Beschaffung)

Hannes Pöcklhofer
(Controlling Zentrale Beschaffung)

Elfriede Eigner

Birgit Enzenhofer

Franz Bötscher

Christian Wimmer

Manfred Mittermayr

(Beschaffungsmanagement der Zentralen Beschaffung)

Nachfolgend finden Sie eine Alphabetische Auflistung von Produktgruppen (bzw. zum Teil Materialien) für die die zentrale Beschaffung des Landes OÖ unter anderem zuständig ist, bzw. die sie derzeit aktiv bearbeitet.

Dort wo EU-Kriterien vorhanden sind, sind diese auch explizit im ersten Punkt „EU-Kriterien“ angeführt. Bei Vorhandensein besteht die Möglichkeit mittels Ampelbewertung den aktuellen Status seiner Organisation darzustellen.

Im zweiten Punkt „Derzeitige Vorgehensweise beim Land OÖ“ besteht die Möglichkeit mit Worten die Ist-Situation der Organisation genauer zu beschreiben.

Im dritten Punkt „Erfüllungsgrad der EU-Kriterien“ werden die Differenzen zwischen den EU-Kriterien und der eigenen Vorgehensweise genauer erläutert.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR ALLE PRODUKTGRUPPEN	7
BEKLEIDUNG, FLACHWÄSCHE (DIENSTBEKLEIDUNG)	8
BÜRO- UND EDV-VERBRAUCHSMATERIAL	13
BÜRO- UND EDV-VERBRAUCHSMATERIAL – UNTERGRUPPE PAPIER	14
BÜROMASCHINEN UND -GERÄTE	19
ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE SOWIE DEREN KOMPONENTEN	20
ENERGIE	23
ENTSORGUNG	27
FACILITY MANAGEMENT (INKL. ÜBERPRÜFUNG UND WARTUNG)	32
FUHRPARK INKL. BEREIFUNG	33
IT GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN	41
MASCHINEN, WERKZEUGE, WERKSTATTAUSRÜSTUNG	47
MÖBLIERUNG UND AUSSTATTUNG	52
PORTO	59
REINIGUNG	60
TELEFONIE UND DATENLEITUNGEN	66
TREIB- UND BRENNSTOFFE, KÜHL- UND SCHMIERMITTEL	67
WICHTIGE TIPS ZUM ENERGIESPAREN	68

LESEHILFE

Struktur

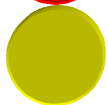
- ▷ EU-Kriterien
- ▷ *Derzeitige Vorgehensweise beim Land OÖ*
- ▷ Erfüllungsgrad der EU-Kriterien

Status

- ▷ Ampelbewertung



nicht umgesetzt



in Umsetzung bzw. teilweise umgesetzt



vollständig umgesetzt

Grundsätzlich soll die Ampelbewertung darstellen, in welchem Ausmaß die geplanten EU-Vorgaben im jeweiligen Beschaffungsbereich bereits umgesetzt sind.



ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR ALLE PRODUKTGRUPPEN

1. Preisgleichheitsklausel: Bei preisgleichen Produkten ist dem umweltfreundlicheren, energieeffizienteren Produkt der Vorrang einzuräumen.
2. Produkte: Es sollen nach Möglichkeit langlebige und hochqualitative aus nachwachsenden Rohstoffen beschafft werden
3. Recycling: Es sollen nach Möglichkeit Produkte forciert werden die aus Materialien bestehen die tatsächlich recycelt wurden (nicht nur recyclingfähig)
4. Energieeffizienz: Es sollen immer Produkte mit der höchsten Energieeffizienz angekauft werden.
5. Lieferung: Die Anlieferung soll mit Fahrzeugen erfolgen, die mindestens dem Standard Euro 4 entsprechen (siehe EU-Richtlinie 1999/96/EG und Verordnung (EG) Nr. 595/2009 für schwere Nutzfahrzeuge sowie EU-Richtlinie 98/69/EG und Verordnung (EG) Nr. 715/2007 für PKW/leichte Nutzfahrzeuge).
6. Verpackung: Folgende Formulierung ist bei jeder Ausschreibung bzw. Anschaffung verpflichtend „Ich/Wir bestätige(n) hiermit, dass die an den Auftraggeber zu liefernden Verpackungen zur Gänze ARA-lizenziert sind.“
Grundsätzlich ist Verpackung gänzlich zu vermeiden.
7. Produktvermeidung am besten sind nicht angeschaffte Produkte (bzw. so wenig Produkt wie nötig und möglich)



BEKLEIDUNG, FLACHWÄSCHE (DIENSTBEKLEIDUNG)

EU-KRITERIEN

Textilwaren - GPP-Kernkriterien (core criterias)

Auftragsgegenstand

Beschaffung von Textilwaren mit geringem Gehalt an toxischen Stoffen. Vorzugsweise sollen Textilwaren beschafft werden, die geringe Umweltbelastungen bei der Herstellung verursachen und die aus Fasern bestehen, die mit einem Minimum an Pestiziden erzeugt wurden.

Technische Spezifikationen

1. Pestizide – Ein Produkt aus Baumwolle oder anderen natürlichen Zellulosefasern darf insgesamt nicht mehr als 1 ppm (parts per million) an folgenden Stoffen enthalten:

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| ▷ 2,4,5-T | ▷ Hexachlorbenzol |
| ▷ Aldrin | ▷ α-Hexachlorcyclohexan |
| ▷ Captafol | ▷ β-Hexachlorcyclohexan |
| ▷ Chlordan | ▷ δ-Hexachlorcyclohexan |
| ▷ Chlordimeform | ▷ Metamidophos |
| ▷ DDT | ▷ Monocrotophos |
| ▷ Dieldrin | ▷ Parathion |
| ▷ Dinoseb und Salze | ▷ Methylparathion |
| ▷ Endrin | ▷ Propethamphos |
| ▷ Heptachlor | ▷ Toxaphen |

Anmerkung: Die meisten dieser Pestizide dürfen nicht mehr angewandt und in Verkehr gebracht werden.

2. Farbstoffe, die **als sensibilisierend/allergen, krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft** werden – das Endprodukt darf keinen der folgenden Farbstoffe enthalten:

- | | | | |
|------------------------|-------------|----------------------------------|-------------|
| ▷ C.I. Basic Red 9 | C.I. 42 500 | ▷ C.I. Disperse Orange 1 | C.I. 11 080 |
| ▷ C.I. Acid Red 26 | C.I. 16 150 | ▷ C.I. Disperse Orange 3 | C.I. 11 005 |
| ▷ C.I. Basic Violet 14 | C.I. 42 510 | ▷ C.I. Disperse Orange 11 | C.I. 60 700 |
| ▷ C.I. Direct Black 38 | C.I. 30 235 | ▷ C.I. Disperse Orange 37 | |
| ▷ C.I. Direct Blue 6 | C.I. 22 610 | ▷ C.I. Disperse Orange 76 | |
| ▷ C.I. Direct Red 28 | C.I. 22 120 | (frühere Bezeichnung: Orange 37) | |

- | | | | |
|--------------------------|-------------|---------------------------|-------------|
| ▷ C.I. Disperse Blue 1 | C.I. 64 500 | ▷ C.I. Disperse Red 1 | C.I. 11 110 |
| ▷ C.I. Disperse Blue 3 | C.I. 61 505 | ▷ C.I. Disperse Red 11 | C.I. 62 015 |
| ▷ C.I. Disperse Blue 7 | C.I. 62 500 | ▷ C.I. Disperse Red 17 | C.I. 11 210 |
| ▷ C.I. Disperse Blue 26 | C.I. 63 305 | ▷ C.I. Disperse Yellow 1 | C.I. 10 345 |
| ▷ C.I. Disperse Blue 35 | | ▷ C.I. Disperse Yellow 3 | C.I. 11 855 |
| ▷ C.I. Disperse Blue 102 | | ▷ C.I. Disperse Yellow 9 | C.I. 10 375 |
| ▷ C.I. Disperse Blue 106 | | ▷ C.I. Disperse Yellow 39 | |
| ▷ C.I. Disperse Blue 124 | | ▷ C.I. Disperse Yellow 49 | |
| ▷ C.I. Disperse Brown 1 | | | |

3. **Arylamine** – das Endprodukt darf keines der folgenden Arylamine enthalten:

- | | |
|--|--------------------|
| ▷ 4-Aminodiphenyl | (CAS-Nr. 92-67-1) |
| ▷ Benzidin | (CAS-Nr. 92-87-5) |
| ▷ 4-Chlor-o-Toluidin | (CAS-Nr. 95-69-2) |
| ▷ 2-Naphthylamin | (CAS-Nr. 91-59-8) |
| ▷ o-Amino-Azotoluol | (CAS-Nr. 97-56-3) |
| ▷ 2-Amino-4-Nitrotoluol | (CAS-Nr. 99-55-8) |
| ▷ p-Chloranilin | (CAS-Nr. 106-47-8) |
| ▷ 2,4-Diaminoanisol | (CAS-Nr. 615-05-4) |
| ▷ 4,4'-Diaminodiphenylmethan | (CAS-Nr. 101-77-9) |
| ▷ 3,3'-Dichlorbenzidin | (CAS-Nr. 91-94-1) |
| ▷ 3,3'-Dimethoxybenzidin | (CAS-Nr. 119-90-4) |
| ▷ 3,3'-Dimethylbenzidin | (CAS-Nr. 119-93-7) |
| ▷ 3,3'-Dimethyl-4,4'-Diaminodiphenylmethan | (CAS-Nr. 838-88-0) |
| ▷ p-Cresidin | (CAS-Nr. 120-71-8) |
| ▷ 4,4'-Methylen-bis-(2-Chloranilin) | (CAS-Nr. 101-14-4) |
| ▷ 4,4'-Oxydianilin | (CAS-Nr. 101-80-4) |
| ▷ 4,4'-Thiodianilin | (CAS-Nr. 139-65-1) |
| ▷ o-Toluidin | (CAS-Nr. 95-53-4) |
| ▷ 2,4-Diaminotoluol | (CAS-Nr. 95-80-7) |
| ▷ 2,4,5-Trimethylanilin | (CAS-Nr. 137-17-7) |
| ▷ 4-Aminoazobenzol | (CAS-Nr. 60-09-3) |
| ▷ o-Anisidin | (CAS-Nr. 90-04-0) |

4. Flammenschutzmittel – das Endprodukt darf keines der folgenden Flamm-
schutzmittel enthalten:

- | | |
|---------------------------------|----------------------|
| ▷ PBB (Polybromierte Biphenyle) | (CAS-Nr. 59536-65-1) |
|---------------------------------|----------------------|

- ▷ PentaBDE (Pentabromdiphenylether) (CAS-Nr. 32534-81-9)
- ▷ OctaBDE (Octabromdiphenylether) (CAS-Nr. 32536-52-9)

5. **Pentachlorphenol** – Ein Produkt aus Baumwolle oder anderen natürlichen Zellulosefasern darf nicht mehr als 0,5 ppm Pentachlorphenol enthalten.

Anmerkung: In der Gruppe der Pflanzenschutzmittel ist Pentachlorphenol als Pestizid verboten; andere Anwendungen als Pestizid, auch als Biozid, unterliegen strengen Einschränkungen.

6. **Phthalat-Weichmacher** – In Produkten, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen folgende Phthalat-Weichmacher nicht mehr als 0,1 Gew.-% ausmachen:

- ▷ DEHP (Di-(2-Ethylhexyl)Phthalat) (CAS-Nr. 117-81-7)
- ▷ BBP (Butylbenzylphthalat) (CAS-Nr. 85-68-7)
- ▷ DBP (Dibutylphthalat) (CAS-Nr. 84-74-2)

7. **Formaldehyd** – Produkte, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 70 ppm und alle anderen Erzeugnisse nicht mehr als 300 ppm freier und teilweise hydrolysiertes Formaldehyd enthalten.

8. **Schwermetalle** – Das Endprodukt darf höchstens folgenden Gehalt an Cadmium (Cd), Chrom (Cr), Nickel (Ni), Blei (Pb) und Kupfer (Cu) aufweisen:

- | | | | |
|-----------------|---------|----------------|----------|
| ▷ Cadmium (Cd): | 0,1 ppm | ▷ Blei (Pb): | 1,0 ppm |
| ▷ Chrom (Cr): | 2,0 ppm | ▷ Kupfer (Cu): | 50,0 ppm |
| ▷ Nickel (Ni): | 4,0 ppm | | |

Nachweis: Wenn ein Textilprodukt das EU-Umweltzeichen trägt, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Andere privatrechtliche oder staatliche Textilizertifikate, die den genannten Kriterien entsprechen, können ebenfalls akzeptiert werden. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.

Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte werden vergeben für:

1. **Ökologisch erzeugte Baumwolle und andere Naturfasern:**
Der Bieter muss den Gewichtsanteil der ökologisch erzeugten Baumwoll- und anderer Naturfasern im Endprodukt angeben. Die ökologische Erzeugung der Fasern muss den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen.

Nachweis: Der Anbieter muss die Herkunft der Fasern und ihre ökologische Erzeugung z. B. durch das EU-Umweltzeichen oder anerkannte nationale Umweltzeichen nachweisen.

2. Recyclingfasern:
Der Bieter muss den Gewichtsanteil der im Produkt enthaltenen Recyclingfasern, d. h. der ausschließlich aus Resten von Textil- und Bekleidungsherstellern oder aus gebrauchten Textilien (Altkleidern usw.) stammenden Fasern, angeben.
Nachweis: Der Lieferant muss die Herkunft der verwendeten Recyclingfasern nachweisen.

Textilwaren - Umfassende GPP-Kriterien (comprehensive)

Auftragsgegenstand

Beschaffung von Textilerzeugnissen mit geringen Umweltbelastungen und geringem Gehalt an toxischen Stoffen, vorzugsweise von Produkten, die mit einem Minimum an Pestiziden erzeugt wurden.

Technische Spezifikationen

Die Produkte müssen den acht Spezifikationen entsprechen, die unter „**Kernkriterien**“ (Ziffer 3.1) aufgeführt sind.

Zusätzliche Kriterien (Produktionsprozess und faserspezifische Kriterien) auf der Grundlage des EU-Umweltzeichens werden ebenfalls empfohlen. Bisher tragen nur wenige Produkte das EU-Umweltzeichen für Textilien. Deshalb sollte die ausschreibende Stelle den Markt beobachten und sich über Preise und Verfügbarkeit informieren, bevor sie diese Kriterien in die Technischen Spezifikationen aufnimmt. Eine andere Möglichkeit wäre, die Kriterien als Zuschlagskriterien zu verwenden.

9. Wenn die nachfolgend aufgeführten Fasern mehr als 5 % des Gesamtgewichts der in einem Erzeugnis enthaltenen Textilfasern ausmachen, müssen die entsprechenden Kriterien des EU-Umweltzeichens eingehalten werden (vollständige Kriterien unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/en/oj/2002/L_133/L_13320020518en00290041.pdf):
- ▷ Acryl (Kriterium 1)
 - ▷ Baumwolle und andere natürliche zelluloseartige Samenfasern (einschließlich Kapok) (Kriterium 2); bei Produkten aus ökologischer Erzeugung wird angenommen, dass sie die Kriterien erfüllen.
 - ▷ Elastan (Kriterium 3)
 - ▷ Flachs und andere Bastfasern (einschließlich Hanf, Jute, Ramie) (Kriterium 4)
 - ▷ Schweißwolle und andere Keratinfasern (einschließlich Schaf-, Kamel-, Alpaka-, Ziegenwolle) (Kriterium 5)
 - ▷ Zellulosekunstfasern (einschließlich Viscose-, Lyocell-, Acetat-, Cupro-, Triacetatfasern) (Kriterium 6)
 - ▷ Polyamid (Kriterium 7)
 - ▷ Polyester (Kriterium 8)
 - ▷ Polypropylen (Kriterium 9)

Nachweis: Der Bieter muss eine Liste aller Fasern, die mehr als 5 % des Gesamtgewichts der in dem Produkt enthaltenen Textilfasern ausmachen, und dazu Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die entsprechenden Kriterien erfüllt sind. Das EU-Umweltzeichen wird als Nachweis der Einhaltung der Kriterien anerkannt; ebenso andere privatrechtliche und staatliche Textilizertifikate, sofern sie die genannten Anforderungen enthalten, und jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle).

10. Die Produkte müssen die folgenden Kriterien des EU-Umweltzeichens für Verfahren und Chemikalien erfüllen (vollständige Kriterien unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/en/oj/2002/l_133/l_13320020518en00290041.pdf).

- ▷ Hilfs- und Appreturmittel für Fasern und Garne (Kriterium 10)
- ▷ Hilfschemikalien (Kriterium 14)
- ▷ Waschmittel, Weichmacher und Komplexbildner (Kriterium 15)
- ▷ Bleichmittel (Kriterium 16)
- ▷ Verunreinigungen in Farbstoffen (Kriterium 17)
- ▷ Verunreinigungen in Pigmenten (Kriterium 18)
- ▷ Ableitung von Abwasser aus der Nassbehandlung (Kriterium 27)

Nachweis: Das EU-Umweltzeichen wird ebenso wie jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) als Nachweis der Einhaltung der Kriterien anerkannt.

Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte werden für Produkte vergeben, die die unter „**Kernkriterien**“ aufgeführten Zuschlagskriterien erfüllen.

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

Bei Arbeitsschutzbekleidung wird Öko-Tex 100 vorgeschrieben.

Weiters wird zukünftig versucht, verstärkt den Kriterien des SOFAIR-Projektes zu entsprechen.

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN

Mangels Vergleichbarkeit der Vorgaben mit den Herstellerangaben kann hier keine Auskunft erteilt werden.



BÜRO- UND EDV-VERBRAUCHSMATERIAL

EU-KRITERIEN

keine

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

BÜROVERBRAUCHSMATERIALIEN

Es soll zukünftig versucht werden, verstärkt Produkte mit entsprechenden Umweltzeichen anzuschaffen.

- ▷ Schreiben, Markieren trocken:
Keine Teile aus PVC und wenn lackiert, dann Lack auf Wasserbasis. Wenn möglich wiederbefüllbar.
- ▷ Schreiben, Markieren nass:
Keine Teile aus PVC Lösungsmittelfrei und wasserlöslich.
- ▷ Korrigieren (kaum mehr Bedarf):
Keine chlorierten Polymere, Gebinde aus PP oder PE
- ▷ Kleben:
Lösungsmittelfrei und wasserlöslich
z.B. Packbänder aus PP, kein PVC, Trägerrolle aus ungebleichtem Recyclingkarton
- ▷ Zubehör:
Grundsätzlich sollte Stahl ohne Verzinkung, Verkupferung oder Verchromung verwendet werden (Büroklammern, Reissnägel, ...etc.)
- ▷ Ordnen, Registrieren, Archivieren:
Hier wird ausschließlich 100 % Recyclingware eingesetzt.
Bei Klarsichtfolien wird nur PP oder PE vorgeschrieben. Kein PVC.

EDV-VERBRAUCHSMATERIALIEN

Es werden derzeit hauptsächlich Originalkartuschen von Markenanbietern verwendet, da auf den Geräten zumeist Serviceverträge laufen, die für die Garantieleistung entsprechende Vorgaben haben.

Zur Abfallreduzierung werden Großraumkartuschen verlangt. Darüber hinaus werden Sammelbehälter für Leerkartuschen aufgestellt.

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN

BÜRO- UND EDV-VERBRAUCHSMATERIAL – UNTERGRUPPE PAPIER

KOPIERPAPIER UND GRAFISCHES PAPIER

EU-KRITERIEN

Option nachhaltig und/oder legal erzeugte Frischfasern - GPP-Kernkriterien (core criterias)

Ausschreibungsgegenstand

Beschaffung von Büropapier auf der Basis von Frischfasern aus legal und/oder nachhaltig bewirtschafteten Beständen (kann auch einen Anteil von Recyclingfasern enthalten).



Technische Spezifikationen

1. Die frischen Holzfasern zur Zelluloseherstellung müssen aus legal bewirtschafteten Beständen stammen.

Nachweis: Zertifikate von FSC oder PEFC für die Rückverfolgbarkeit der Wertschöpfungskette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen akzeptiert. Dass das Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwillig eingerichteten Systeme können von einer anderen Stelle zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen nach ISO 9000, ISO 14000 oder EMAS. Wenn das Herkunftsland ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen mit der EU unterzeichnet hat, gilt die FLEGT-Lizenz als Nachweis der legalen Bewirtschaftung.

Wenn bei der Produktion nicht zertifizierte Frischfasern eingesetzt werden, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft der zur Zellstoff- und Papierherstellung verwendeten Fasern machen und eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie aus legal bewirtschafteten Beständen stammen. Die Rückverfolgbarkeit der gesamten Wertschöpfungskette vom Wald bis zum Endprodukt muss gewährleistet sein.

Wenn die Einhaltung der Technische Spezifikationen nicht hinreichend belegt ist, kann die ausschreibende Stelle in bestimmten Fällen den Bieter auffordern, weitere Erläuterungen oder Nachweise vorzulegen.



2. Das Papier muss mindestens ohne elementares Chlor gebleicht sein (ECF).
Nachweis: Ein technisches Dossier des Herstellers dient als Nachweis.



Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte werden vergeben für:

1. Nachhaltig bewirtschaftete Bestände:

Zusätzliche Punkte werden für die zur Papierherstellung verwendete Menge an Holzfasern aus Wäldern vergeben, die nachweislich nach Prinzipien und Maßnahmen der nachhaltigen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. In Europa müssen diese Prinzipien und Instrumente mindestens den Gesamteuropäischen Richtlinien für nachhaltige Waldbewirtschaftung auf operationeller Ebene (Pan-European Operational Level Guidelines for Sustainable Forest Management, PEOLG) entsprechen, die auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (2. bis 4. Juni 1998) in Lissabon angenommen wurden. Außerhalb Europas müssen sie mindestens der Walderklärung (Forest Principles) der UNCED (Rio de Janeiro, Juni 1992) und gegebenenfalls den Kriterien oder Leitlinien für nachhaltige Waldbewirtschaftung entsprechen, die im Rahmen der jeweiligen internationalen und regionalen Initiativen beschlossen worden sind (ITTO, Montreal-Prozess, Tarapoto-Prozess, UNEP/FAO-Initiative für die Trockenzonen Afrikas).

Nachweis: Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es der Anforderung entspricht. Nationale Umweltzeichen des Typs I, die die genannte Anforderung enthalten, können ebenfalls akzeptiert werden. Zertifikate von FSC oder PEFC für die Rückverfolgbarkeit der Wertschöpfungskette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis der Einhaltung der Anforderung ebenfalls akzeptiert. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.

Option nachhaltig und/oder legal erzeugte Frischfasern – Umfassende GPP-Kriterien (comprehensive)

Ausschreibungsgegenstand

Beschaffung von Büropapier auf der Basis von Frischfasern aus legal und/oder nachhaltig bewirtschafteten Beständen (kann auch einen Anteil von Recyclingfasern enthalten).

Technische Spezifikationen

Die Produkte müssen den unter „**Kernkriterien**“ angeführten Technischen Spezifikationen entsprechen.

Außerdem sind folgende Anforderungen einzuhalten:

2. Das Papier muss mindestens ohne elementares Chlor gebleicht sein (ECF). Total chlorfrei gebleichtes Papier (TCF) wird ebenfalls akzeptiert.

Nachweis: Ein technisches Dossier des Herstellers dient als Nachweis.

Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte werden für Papier vergeben, das die unter „**Kernkriterien**“ aufgeführten Zuschlagskriterien erfüllt.

Zusätzliche Punkte werden für Papier vergeben, dass außerdem folgende Anforderungen erfüllt:

1. Umweltzeichen-Kriterien:

Die für die Papierherstellung (nicht für das Management des Unternehmens) geltenden Kriterien des EU-Umweltzeichens müssen eingehalten werden.

Der vollständige Kriterienkatalog des EU-Umweltzeichens ist verfügbar unter: ec.europa.eu/environment/ecolabel/product/pg_copyingpaper_en.htm

Nachweis: Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen versehen ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Nationale Umweltzeichen des Typs I, die die genannte Anforderung enthalten, können ebenfalls akzeptiert werden. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.



PAPIER AUF DER BASIS VON RECYCLINGFASERN

Recycling-Variante – GPP-Kernkriterien (core criterias)

Anmerkung: Wenn für Druckpapier für den professionellen Gebrauch andere Kriterien gelten, sind diese in der zweiten Spalte der Tabelle angegeben.

Kopierpapier und grafisches Papier für normalen Bürogebrauch

Papier für professionellen Gebrauch

Ausschreibungsgegenstand

Beschaffung von Recyclingpapier aus 100 % Recyclingfasern für den Bürogebrauch

Beschaffung von Recyclingpapier aus mindestens 75 % Recyclingfasern

Technische Spezifikationen

1. Papier muss zu 100 % aus Recyclingfasern bestehen. Recyclingfasern können aus Altpapier oder aus Produktionsabfällen von Papierfabriken (Ausschuss) stammen. Altpapier stammt aus Privathaushalten, Büros, Druckereien, Buchbindereien usw.

Nachweis: Wenn ein Produkt mit einem Umweltzeichen des Typs I wie etwa dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, kann dies als Nachweis gelten, sofern bei dem Umweltzeichen festgelegt ist, dass das Papier zu 100 % aus Recyclingfasern bestehen muss. Jeder andere geeignete Nachweis (z.B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.

1. Papier muss zu mindestens 75 % aus Recyclingfasern bestehen. Recyclingfasern können aus Altpapier oder aus Produktionsabfällen von Papierfabriken (Ausschuss) stammen. Altpapier stammt aus Privathaushalten, Büros, Druckereien, Buchbindereien usw.

Nachweis: Identisch

<p>2. Das Papier muss ohne elementares Chlor gebleicht sein (ECF). Total chlorfrei gebleichtes Papier (TCF) wird ebenfalls akzeptiert.</p> <p>Nachweis: Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen versehen ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Staatliche Umweltzeichen des Typs I, die das oben genannte Kriterium enthalten, können ebenfalls akzeptiert werden. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>	<p>Identisch</p>
<p>3. Um die Eignung des Papiers für Büromaschinen zu gewährleisten, ist der Behörde eine Probe für Qualitätstests zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Identisch</p>

Recycling-Variante – Umfassende GPP-Kriterien (comprehensive)

Anmerkung: Wenn für Druckpapier für den professionellen Gebrauch andere Kriterien gelten, sind diese in der zweiten Spalte der Tabelle angegeben.

Kopierpapier und grafisches Papier für normalen Bürogebrauch

Papier für professionellen Gebrauch

<p>Ausschreibungsgegenstand</p> <p>Beschaffung von Recyclingpapier aus 100 % Recyclingfasern für den Bürogebrauch</p>	<p>Beschaffung von Recyclingpapier aus mindestens 75 % Recyclingfasern</p>
<p>Technische Spezifikationen</p> <p>1. Das Papier muss zu 100 % aus Recyclingfasern mit mindestens 65 % Altpapieranteil bestehen. Recyclingfasern können aus Altpapier oder aus Produktionsabfällen von Papierfabriken (Ausschuss) stammen. Altpapier stammt aus Privathaushalten, Büros, Druckereien, Buchbindereien usw.</p> <p>Nachweis: Wenn ein Produkt mit einem Umweltzeichen des Typs I wie etwa dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, kann dies als Nachweis gelten, sofern in den Kriterien des Umweltzeichens festgelegt ist, dass das Papier zu 100 % aus Recyclingfasern bestehen muss. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier</p>	<p>1. Das Papier muss zu mindestens 75 % aus Recyclingfasern mit mindestens 80 % Altpapieranteil bestehen. Recyclingfasern können aus Altpapier oder aus Produktionsabfällen von Papierfabriken (Ausschuss) stammen. Altpapier stammt aus Privathaushalten, Büros, Druckereien, Buchbindereien usw.</p> <p>Nachweis: Identisch</p>

<p>des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>	
<p>2. Die für die Papierherstellung geltenden Kriterien des EU-Umweltzeichens oder eines nationalen Umweltzeichens vom Typ I müssen eingehalten werden, soweit sie nicht das betriebliche Management betreffen. Der vollständige Kriterienkatalog des EU-Umweltzeichens ist verfügbar unter: http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/product/pg_copyingpaper_en.htm Nachweis: Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Nationale Umweltzeichen des Typs I, die die oben genannte Anforderung erfüllen, können ebenfalls akzeptiert werden. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) wird ebenfalls akzeptiert.</p>	<p>Identisch</p>
<p>3. Um die Eignung des Papiers für Büromaschinen zu gewährleisten, ist der Behörde eine Probe für Qualitätstests zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Identisch</p>

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

Beim Land Oö wird ausschließlich ECF-gebleichtes Papier eingesetzt.

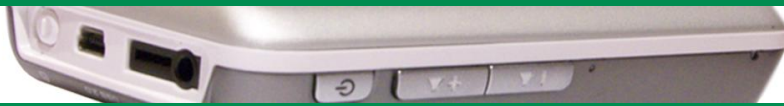
Grundsätzlich erfolgt die Beschaffung über die BBG zu den dort vorherrschenden Kriterien. Hierbei darf besonders auf die Vorgaben in Form eines Paperprofils verwiesen werden, welches entsprechende Umweltkriterien berücksichtigt, die auch den EU-Vorgaben entsprechen.

Derzeit wird nur Frischfaserpapier eingesetzt. Ein Umstieg in diesem Bereich auf TCF-Papier würde beim Jahresbedarf von 60 Mio Blatt Mehrkosten von ca. 50.000 Euro und beim Umstieg auf Recyclingpapier Mehrkosten von rd. 55.000 Euro verursachen.

Es wird überlegt, auch demnächst wieder Tests mit Recyclingpapier durchzuführen.

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN

Die Kernkriterien im Frischfaserbereich sind zu 100 % eingehalten.



BÜROMASCHINEN UND -GERÄTE

EU-KRITERIEN

Keine bzw. teilweise Büro-IT

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

Büromaschinen und Geräte (Diktier- und Wiedergabegeräte, Bindegeräte, Laminiergeräte, Papierschneidemaschinen, ...etc.)

Es ist auf energieeffiziente Geräte Wert zu legen. Es sollte ein Grenzwert für die Leistungsaufnahme der Geräte festgelegt werden. Eine geringere Leistungsaufnahme sollte sich in den Zuschlagskriterien mit 15 % bemerkbar machen.

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN



ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE SOWIE DEREN KOMPONENTEN

EU-KRITERIEN

Keine

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

- ▷ Kühleinrichtungen (Kühlschränke, Gefrierboxen, etc.):
Energieeffizienz-Klasse: A++ bei Standgeräten, bei Einbaukühlschränken zumindest A+. Es darf ein A-bewerteter Lärmpegel von 42 dB gemäß Messung nach ÖNORM EN 28960 nicht überschritten werden.
- ▷ Waschmaschinen:
Energieeffizienzklasse Klasse A, Waschwirkung Klasse A, Schleuderwirkung Klasse A, Wasserverbrauch sollte unter 49 l je Standardwaschvorgang liegen. Gültig für Maschinen bis zu 7,5 kg Trockenwäsche. Beim Waschen darf ein A-bewerteter Schalleistungspegel gemäß Messen nach ÖVE/ÖNORM EN 60704-2-4 von 52 dB nicht überschritten werden. Beim Schleudern darf ein Pegel von 75 dB nicht überschritten werden.
- ▷ Geschirrspüler:
Energieeffizienzklasse A, Reinigungswirkungsklasse A, Trockenwirkungsklasse A, mehr als 10 Maßgedecke, Wasserverbrauch muss kleiner gleich 12 Liter je Standardwaschprogramm sein. Die Geräuschemission darf beim Betriebszustand "Spülen" einen A-bewerteten Schalleistungspegel von 49 dB gemäß Messung nach ÖVE/ÖNORM EN 60704-2-3 nicht überschreiten.
- ▷ Wäschetrockner:
Energieeffizienzklasse A, Geräuschpegel im Betrieb Trocknen unter 68 dB gemäß ÖVE EN 60 704-1 Ausgabe 1995 03 bzw. ÖVE EN 60704-3:1995:TR:U sowie ÖVE EN 60704-2-6 Ausgabe 1995 06.
- ▷ Reparatursicherheit:
Der Lieferant garantiert die Reparatur sowie die Ersatzteilversorgung der angebotenen Geräte über mindestens 10 Jahre.
- ▷ Energiespartipps:
 - Falls ein Gefriergerät vorhanden ist, könnte beim Kühlschrank auf das Gefrierfach verzichtet werden. Ein ***-Sterne Kühlschrank verbraucht täglich ca. 20-30 % mehr Strom als ein Kühlschrank ohne Gefrierfach. Auf gute Türdichtungen achten.
 - Kühltemperatur auf 6-7 Grad C, Gefriertemperatur -18 Grad C, kühler Aufstellungsort.
 - Immer auf die volle Beladung der Waschmaschine achten! Waschmitteldosierung beachten und möglichst konzentrierte Waschmittel oder Waschmittel mit „Baukasten-System“ verwenden. Waschttemperaturen auf Gewebearten abstimmen und möglichst auf den Vorwaschgang verzichten.

Weitere Tipps zum Energiesparen und weitere Kriterien unter www.topprodukte.at

FOTOAPPARATE

EU-KRITERIEN

Keine

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

Es wird darauf geachtet, dass die Geräte nicht mit Wegwerfbatterien betrieben werden. Siehe generelle Vorgaben für Elektrogeräte.

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN

TV UND VIDEO

EU-KRITERIEN

Keine

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

Es wird auf energieeffiziente Geräte Wert gelegt (z.B. wird eher ein LCD als ein Plasmagerät sofern es hier noch Unterschiede gibt, gekauft).

Es sollte ein Grenzwert für die Leistungsaufnahme der Geräte festgelegt werden. Eine geringere Leistungsaufnahme sollte sich in den Zuschlagskriterien mit 15 % bemerkbar machen. Siehe generelle Vorgaben für Elektrogeräte.

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN

BEAMER

EU-KRITERIEN

Keine

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

Es wird auf energieeffiziente Geräte Wert gelegt. Darüberhinaus soll eine hohe Lebensdauer der Lampen gegeben sein, mind. 2000 h.

Energieeffizienzindex: Helligkeit in ANSILUMEN durch Leistungsaufnahme im ECO-Mode ≥ 8

Das Gerät muß über einen ECO-Modus verfügen. (Genauere Angabe der max. Leistungsaufnahme und der Einsparung im ECO-Modus wäre noch zu überlegen.)

Siehe auch generelle Vorgaben für Elektrogeräte.

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN

KOMPONENTEN

keine speziellen Vorgaben

INSTANDHALTUNG UND WARTUNGSVERTRÄGE

keine speziellen Vorgaben



ENERGIE

WÄRME – ERDGAS/FERNWÄRME/BIOMASSE/.ETC

EU-KRITERIEN

Keine

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

Es wird generell durch unseren Energiebeauftragten eine Anlagenanalyse hinsichtlich ökologischer Kriterien durchgeführt, und es wurden schon viele Anlagen von Öl und/oder Gas auf Biomasse bzw. Nahwärme umgestellt. Im Zuge von Sanierungen und Neubauten wird durch die Abteilung GBS-BT Richtung Blockheizkraftwerken, Nahwärmelösungen und andere Biomasselösungen hingewirkt.



Es wird angedacht, einen gewissen Biogasanteil im bezogenen Gas zu definieren.

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN

STROM

EU-KRITERIEN

Elektrizität – GPP-Kernkriterien (core criterias)




<p>Auftragsgegenstand</p> <p>Beschaffung von 50 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (EE-Strom) und/oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)</p>	
<p>Technische Spezifikationen</p> <p>50 % des gelieferten Stroms sollen aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und/oder durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gewonnen werden; Grundlage hierfür sind die Richtlinien 2001/77/EG¹ und 2004/8/EG.</p>	

¹ „Erneuerbare Energiequellen“ sind nichtfossile Quellen wie Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogase.


Nachweis: Herkunftsnachweis oder gleichwertiger Nachweis – Alle Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Richtlinien 2001/77/EG und 2004/8/EG verpflichtet, Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und aus hocheffizienter KWK zu ermöglichen. Damit ist eine gute rechtliche Grundlage für den Nachweis vorhanden. Alternativ dazu kann der Anbieter auch einen unabhängigen Nachweis dafür erbringen, dass eine entsprechende Menge Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder hocheffizienter KWK stammt (z. B. ein handelbares Zertifikat einer unabhängigen, staatlich anerkannten Stelle wie dem RECS²).

Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte werden vergeben:

1. für zusätzlichen EE-Strom:
Der Bieter soll den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen angeben. Zusätzliche Punkte werden entsprechend der Strommenge aus erneuerbaren Energieträgern vergeben, die den in den Technischen Spezifikationen angegebenen Mindestanteil übersteigt.
Nachweis: Wie oben. 
2. für zusätzlichen Strom aus hocheffizienter KWK:
Der Bieter soll den Anteil des Stroms aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung angeben. Zusätzliche Punkte werden entsprechend der Strommenge aus hocheffizienter KWK vergeben, die den in den Technischen Spezifikation angegebenen Mindestanteil übersteigt.
Nachweis: Wie oben. 
3. Wenn Strom aus hocheffizienter KWK geliefert wird, deren Grundlage erneuerbare Energiequellen bilden, können die Punkte beider oben angegebenen Zuschlagskriterien angerechnet werden. 

Vertragsbestimmungen

Während der Vertragslaufzeit muss der Auftragnehmer jeweils am Jahresende die Herkunft des an den Auftraggeber gelieferten Stroms offenlegen und nachweisen, dass mindestens 50 % aus erneuerbaren Energieträgern und/oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung stammten. Herkunftsnachweise oder gleichwertige Nachweise sind vorzulegen. Dies ist nicht notwendig, wenn zertifizierte Lieferanten 100 % grünen Strom liefern (Strom, der mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen ist und der Definition von EE-Strom entspricht, die mindestens die Anforderungen der Richtlinie 2001/77/EG erfüllt). 

² RECS = Renewable Energy Certificates System: www.recs.org

Elektrizität – Umfassende GPP-Kriterien (comprehensive)

Auftragsgegenstand

Beschaffung von 100 % Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EE-Strom)



Technische Spezifikationen

100 % des gelieferten Stroms müssen aus erneuerbaren Energiequellen gemäß Richtlinie 2001/77/EG stammen (EE-Strom).



Nachweis: Herkunftsnachweis oder gleichwertiger Nachweis - Alle Mitgliedstaaten sind gesetzlich verpflichtet, Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen und hocheffizienter KWK zu ermöglichen. Damit ist eine gute rechtliche Grundlage für den Nachweis vorhanden. Alternativ dazu kann der Anbieter auch einen unabhängigen Nachweis dafür vorlegen, dass eine entsprechende Menge Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder hocheffizienter KWK stammt (z. B. ein handelbares Zertifikat einer unabhängigen, staatlich anerkannten Stelle wie dem RECS).

Vertragsbestimmungen

Während der Vertragslaufzeit muss der Auftragnehmer jeweils am Jahresende die Herkunft des an den Auftraggeber gelieferten Stroms offenlegen und nachweisen, dass 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammten. Herkunftsnachweise oder gleichwertige Nachweise sind vorzulegen. Dies ist nicht notwendig, wenn zertifizierte Lieferanten 100 % grünen Strom liefern (Strom, der mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen ist und der Definition von EE-Strom entspricht, die mindestens die Anforderungen der Richtlinie 2001/77/EG erfüllt).

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

Der **Oö Strommix** hat aufgrund intensiver Verhandlungen folgende ökologische Zusammensetzung:

89,89 % Großwasserkraft, 7,55 % Kleinwasserkraft, 2,56 % Sonstige ÖKO-Energie = 100 % Erneuerbare Energie (gilt für Energie AG und Linz AG und ist bei allen anderen kleineren Anbietern ähnlich gelagert).

Darüber hinaus werden durch den Einsatz von energiesparenden Geräten große Mengen an Energieverbrauch von vorneherein vermieden.

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN

100 %

ANDERE

EU-KRITERIEN

Keine

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN



ENTSORGUNG

EU-KRITERIEN

Abfallsammeldienstleistungen – GPP-Kernkriterien (core criterias)

Auftragsgegenstand

Vertrag über die umweltfreundliche Erbringung von Abfallsammeldienstleistungen

Technische Spezifikationen

Abgasemissionen:

Alle zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Fahrzeuge müssen mit Motoren ausgestattet sein, die den Euro-IV-Standard gemäß Richtlinie 2005/55/EG erfüllen. Wenn Fahrzeuge nicht als Euro IV klassifiziert sind, aber durch technische Nachrüstung den gleichen Standard erreicht haben, ist dies in den Angebotsunterlagen zu dokumentieren.

Nachweis: Der Bieter muss die technischen Unterlagen der Fahrzeuge vorlegen, in denen die Emissionsstandards definiert sind. Wenn bei einem Fahrzeug durch technische Nachrüstung ein Euro IV entsprechender Standard erreicht worden ist, sind die Maßnahmen zu dokumentieren und in die Angebotsunterlagen aufzunehmen; dies ist durch eine zuverlässige externe Stelle zu bestätigen.

Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte werden vergeben für:

1. Abgasemissionen:

Anteil der zur Erbringung der Dienstleistung einzusetzenden Fahrzeuge, die strengeren Euro-Standards entsprechen (Euro V oder gegebenenfalls Euro VI)

Nachweis: Der Bieter muss eine Liste aller Fahrzeuge vorlegen, die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden sollen; dabei sind die jeweilige Euro-Standards und die technischen Unterlagen anzugeben, in denen die Emissionsstandards definiert sind.

2. Möglichkeit, erneuerbare Kraftstoffe zu nutzen (Biokraftstoff, Strom oder Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen)

Nachweis: Der Bieter muss die technischen Unterlagen des Fahrzeugs vorlegen, in denen diese technischen Angaben oder Angaben zur Kraftstofftechnologie verzeichnet sind.

3. Geräuschemissionen:


Durchschnittlicher Geräuschpegel der zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Fahrzeuge unter 102 dB(A), gemessen nach Richtlinie 2000/14/EG

Nachweis: Der Bieter muss eine Liste aller Fahrzeuge vorlegen, die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden; dabei ist der Geräuschemissionspegel jedes Fahrzeugs und der Durchschnitt der Geräuschemissionen aller Fahrzeuge anzugeben. Nach Vertragsabschluss behält sich der Auftraggeber das Recht vor, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu verlangen, um die Angaben zu überprüfen.


Vertragsbestimmungen

1. Fahrverhalten:


Alle zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Fahrer müssen in einer anerkannten Einrichtung regelmäßig in umweltbewusstem Fahrverhalten geschult werden, damit die Kraftstoffeffizienz verbessert wird. Der Auftragnehmer legt eine Liste der Fahrer und ihrer Nachweise für absolvierte Schulungen zu umweltbewusstem Fahrverhalten vor.


2. Neufahrzeuge:

Alle Neufahrzeuge, die nach Vertragsabschluss erworben und zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden, müssen die EEV-Norm erfüllen und mit einem Reifendruck-Kontrollsystem (TPMS) ausgestattet sein. Das Auspuffrohr der Fahrzeuge darf nicht auf der Seite der Einstiegstür für die Fahrgäste angebracht sein. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber den Nachweis vor, dass diese Bestimmung erfüllt ist.


3. Kraftstoffverbrauch und CO2-Emissionen:

Jeweils zum Jahresende legt der Auftragnehmer einen Bericht über den zur Erbringung der Dienstleistung verbrauchten Kraftstoff (Benzin, Diesel, Bio-Kraftstoff, CNG, Strom usw.) und die dadurch verursachten CO2-Emissionen vor.



Abfallsammeldienstleistungen – Umfassende GPP-Kriterien (comprehensive)

Auftragsgegenstand

Vertrag über die umweltfreundliche Erbringung von Abfallsammeldienstleistungen

Technische Spezifikationen

Zusätzliche Punkte werden für Abfallsammeldienstleistungen vergeben, die den unter „**Kernkriterien**“ aufgeführten Technische Spezifikationen entsprechen.



Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte werden für Abfallsammeldienstleistungen vergeben, die die drei unter „**Kernkriterien**“ aufgeführten Kriterien erfüllen.
Zusätzliche Punkte werden für Abfallsammeldienstleistungen vergeben, die folgenden ergänzenden Zuschlagskriterien entsprechen:

4. Reifendruck-Kontrollsystem (TPMS):
Anteil der zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Fahrzeuge, die mit TPMS ausgestattet sind.
Nachweis: Der Bieter muss die technischen Unterlagen des Fahrzeugs vorlegen, aus denen dies hervorgeht.



5. Schadstoffemissionen:
Anteil der zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Fahrzeuge, die die Schadstoffemissionswerte für separate Motoren gemäß Richtlinie 97/68/EWG Stufe IIIa (konstante Drehzahl) einhalten:



Nutzleistung P (kW)	CO (g/kWh)	HC + NOx (g/kWh)	PM (g/kWh)
H: $130\text{kW} \leq P \leq 560\text{kW}$	3,5	4	0,2
I: $75\text{kW} \leq P < 130\text{kW}$	5	4	0,3
J: $37\text{kW} \leq P < 75\text{kW}$	5	4,7	0,4
K: $19\text{kW} \leq P < 37\text{kW}$	5,5	7,5	0,6

Nachweis: Der Bieter muss eine Liste aller zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Fahrzeuge vorlegen und angeben, welche der Fahrzeuge den Kriterien entsprechen; beizufügen sind die technischen Unterlagen oder das Testergebnis der Abgasprüfstelle, ein Zertifikat des Herstellers oder das Testergebnis einer anderen Prüfstelle. Wenn Fahrzeuge mit einem Umweltzeichen des Typs I ausgezeichnet sind, das die oben genannten Kriterien enthält, wird angenommen, dass sie den Anforderungen entsprechen.

Vertragsbestimmungen

1. Fahrverhalten:
Alle zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Fahrer müssen in einer anerkannten Einrichtung regelmäßig in umweltbewusstem Fahrverhalten geschult werden, damit die Kraftstoffeffizienz erhöht wird. Der Auftragnehmer legt eine Liste der Fahrer und ihrer Nachweise für absolvierte Schulungen in umweltbewusstem Fahrverhalten vor.
2. Neufahrzeuge:
Alle Neufahrzeuge, die nach Vertragsabschluss erworben und zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden, müssen den Euro-VI-Standard erfüllen und mit einem Reifendruck-Kontrollsystem (TPMS) ausgestattet sein. Das Auspuffrohr der Fahrzeuge darf nicht auf der Seite der Einstiegs- tür für Fahrgäste angebracht sein. Der Auftragnehmer legt der Behörde den Nachweis vor, dass diese Klausel erfüllt ist.
3. Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen:
Jeweils zum Jahresende legt der Auftragnehmer einen Bericht über die zur Erbringung der Dienstleistung verbrauchte Kraftstoffmenge (Benzin, Diesel, Biokraftstoff, CNG, Strom usw.) und die dadurch verursachten CO₂-Emissionen vor.



4. Schmieröle:
Zur Instandhaltung der Fahrzeuge sind Maschinenschmieröle mit niedriger Viskosität oder regenerierte Schmieröle auf der Basis von mindestens 25 % regenerierten Ölen zu verwenden. Schmieröl mit niedriger Viskosität entspricht der SAE-Klasse 0W-30 oder 5W-30 oder einer gleichwertigen Klassifizierung.
Jedes Jahr legt der Auftragnehmer einen Bericht über die Menge der zur Instandhaltung der Fahrzeuge verbrauchten Schmieröle mit Angabe des Viskositätsgrades vor.

5. Reifen:

- ▷ Der Auftragnehmer muss Reifen mit geringem Rollwiderstand für seine Fahrzeuge verwenden. Der Rollwiderstand in Prozent der Radlast darf folgende Obergrenzen nicht überschreiten: 0,60 % für antriebslose Räder und 0,70 % für Antriebsräder und Räder mit anderen besonderen Funktionen gemäß ISO 8767 oder einer gleichwertigen Norm.
Vor Vertragsunterzeichnung muss der Auftragnehmer eine Liste der Reifen, die verwendet werden sollen, mit Angabe der relevanten Testergebnisse (nach ISO 8767 oder einer gleichwertigen Norm) vorlegen. Wenn Reifen mit einem Umweltzeichen des Typs I ausgezeichnet sind, das die oben genannten Kriterien enthält, wird angenommen, dass sie den Anforderungen entsprechen.
- ▷ Das Gummi der verwendeten Reifen darf kein Öl enthalten, das gemäß Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet sein muss.
Vor Vertragsunterzeichnung muss der Auftragnehmer eine Liste der Reifen, die verwendet werden sollen, mit Angabe der relevanten Testergebnisse vorlegen.
Aus den Testergebnissen muss hervorgehen, dass der PAK-Gesamtgehalt des Öls im Reifengummi nach IP 346 nicht mehr als 3 % beträgt. Der PAK-Gehalt des Öls im Reifengummi (PAK/kg Reifengummi) wird nach IP 391 in Verbindung mit ISO 1407 und ISO 4645 oder ISO TC45/SC3N oder einer gleichwertigen Norm bestimmt. Er darf einen Gewichtsanteil von 15 % nicht überschreiten. Wenn die ISO-Norm 21461:200x angewandt wird, liegt die Obergrenze bei 0,35 % HBay. Andere gleichwertige Tests werden ebenfalls akzeptiert. Wenn Reifen mit einem Umweltzeichen des Typs I ausgezeichnet sind, das die oben genannten Kriterien erfüllt, wird angenommen, dass sie den Anforderungen entsprechen.



Welche Auswirkungen?

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

- ▷ Altpapier:
wird zur Gänze einer Wiederverwendung zugeführt (auch wirtschaftlicher Vorteil). Zukünftig wird auch Wert auf die neueste Euro-Norm der Lieferfahrzeuge gelegt.
- ▷ Straßenkehrriech:
Es wird bei der Auftragsvergabe auf kurze Wegstrecken bei An- und Abfahrt eingegangen. (durch Einbindung regionaler Anbieter) Die Fahrzeuge müssen der neuesten Euro-Norm (alt Euro 4) entsprechen.

- ▷ Speisereste:
Es wird in der Ausschreibung auf kurze Wegstrecken bei An- und Abfahrt eingegangen.
(durch Einbindung regionaler Anbieter) Zukünftig wird auch Wert auf die neueste Euro-Norm der Lieferfahrzeuge gelegt.

Gesondert erwähnt wird, dass die gesetzlichen Vorschriften zu 100 % einzuhalten sind (siehe Abfallwirtschaftsgesetz, Abfallnachweisverordnung, Straßenkehrricht-Entsorgungsrichtlinie, ...etc.).

Gemäß Ausschreibung dürfen Abfälle nur einem berechtigten Sammler oder Behandler gemäß AWG 2002, BGBL I Nr. 102 übergeben werden. Bei längerfristigen Verträgen über die Sammlung bzw. Behandlung gefährlicher Abfälle ist regelmäßig, z.B. einmal jährlich, zu überprüfen, ob die Erlaubnis des Sammlers oder Behandlers aufrecht ist.

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN

Teilweise werden die Vorgaben schon gut eingehalten. Bei einigen Punkten hängt es allerdings davon ab, ob dadurch der Bietermarkt zu stark eingeschränkt wird.



FACILITY MANAGEMENT (INKL. ÜBERPRÜFUNG UND WARTUNG)

EU-KRITERIEN

Keine

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

Es wird versucht, die Kriterien aus dem SOFAIR-Projekt zukünftig verstärkt vorzuschreiben bzw. in den Zuschlagskriterien auch das Vorhandensein eines Umweltmanagementsystems positiv zu berücksichtigen.

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN



FUHRPARK INKL. BEREIFUNG

FUHRPARK

EU-KRITERIEN

Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge – GPP-Kernkriterien (core criterias)

<p>Auftragsgegenstand</p> <p>Beschaffung oder Leasing von emissionsarmen Fahrzeugen</p>	
<p>Technische Spezifikationen</p> <p>1. CO₂-Emissionen: Bei einer Flotte von neuen Pkws sollte ein Durchschnittswert von 130 g CO₂/km nicht überschritten werden. Bei einer Flotte von neuen Vans sollte ein Durchschnittswert von 175 g CO₂/km nicht überschritten werden. Nachweis: Der Bieter muss die technischen Unterlagen des Fahrzeugs vorlegen, in denen die CO₂-Emissionen verzeichnet sind.</p>	
<p>Zuschlagskriterien</p> <p>1. Möglichkeit, erneuerbare Energie zu nutzen (Biotreibstoff, Strom oder Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen) Nachweis: Der Bieter muss die technischen Unterlagen des Fahrzeugs vorlegen, in denen diese technischen Angaben oder Angaben zur Kraftstofftechnologie verzeichnet sind.</p> <p>2. Geräuschemissionspegel: Die Geräuschemissionen liegen unter den gesetzlich vorgeschriebenen Werten. Nachweis: Der Bieter muss die technischen Unterlagen des Fahrzeugs mit diesen Angaben oder entsprechende Testergebnisse vorlegen.</p>	

Bei
nächster
Aus-
schrei-
bung

Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge – Umfassende GPP-Kriterien (comprehensive)

Auftragsgegenstand

Beschaffung oder Leasing von emissionsarmen Fahrzeugen.

Technische Spezifikationen

Die Fahrzeuge müssen den Technischen Spezifikationen entsprechen, die unter „**Kernkriterien**“ aufgeführt sind.

Die Fahrzeuge müssen außerdem folgenden Technischen Spezifikationen entsprechen:

2. Abgasemissionen:

Die Fahrzeuge müssen die Euro-5-Norm erfüllen.

Nachweis: Der Bieter muss die technischen Unterlagen des Fahrzeugs vorlegen, in denen diese Angaben verzeichnet sind.



Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte werden für Produkte vergeben, die die beiden unter „**Kernkriterien**“ aufgeführten Zuschlagskriterien erfüllen.

Zusätzliche Punkte werden auch für Produkte vergeben, die folgende ergänzende Zuschlagskriterien erfüllen:

3. Geringere CO₂-Emissionen:

Geringere CO₂-Emissionen, als in den Technischen Spezifikationen verlangt werden.

Nachweis: Der Bieter muss die technischen Unterlagen des Fahrzeugs vorlegen, in denen Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen angegeben sind.



4. Schaltanzeige (Gear Shift Indicator, GSI):

Das angebotene Fahrzeug ist mit einer Schaltanzeige (GSI) ausgestattet.

Nachweis: Der Bieter muss die technischen Unterlagen des Fahrzeugs vorlegen, in denen diese Angaben verzeichnet sind.

Nur wenn finanziell vertretbar

5. Reifendruck-Kontrollsystem (TPMS):

Das angebotene Fahrzeug ist mit einem Reifendruck-Kontrollsystem (TPMS) ausgestattet.

Nachweis: Der Bieter muss die technischen Unterlagen des Fahrzeugs vorlegen, in denen diese Angaben verzeichnet sind.

Nur wenn finanziell vertretbar

6. Kältemittel in der Klimaanlage:

Das angebotene Fahrzeug entspricht folgenden Anforderungen: Wenn die Klimaanlage des Fahrzeugs fluorhaltige Kältemittel enthält, muss das globale Erwärmungspotenzial des Kältemittels (GWP) ≤ 150 betragen (bezogen auf CO₂ und einen Zeitraum von 100 Jahren).

[Wenn ein standardisierter Test definiert ist] Bei einem höheren GWP-Wert darf die Austrittsrate eines Einzelverdampfersystems 40 g fluorhaltiges Kältemittel pro Jahr und eines Doppelverdampfersystems 60 g fluorhaltiges Kältemittel pro Jahr nicht übersteigen.

Nachweis: Der Bieter muss Namen, Formel und GWP-Wert des Kälte-

Herstellerangaben müssen beachtet werden – Garantie!! Ansonsten ja wenn finanziell vertretbar

mittels in der Klimaanlage angeben. Wenn ein Gasgemisch verwendet wird, wird der GWP-Wert wie folgt berechnet:

$$GWP = \sum(\text{Stoff X \%} \times GWP_x) + (\text{Stoff Y \%} \times GWP_y) + \dots (\text{Stoff N \%} \times GWP_n)$$

Dabei ist % der Gewichtsanteil mit einer Gewichtstoleranz von +/- 1 %.

Angaben zum GWP-Wert von Kältemitteln finden Sie unter http://www.grida.no/climate/ipcc_tar/wg1/248.htm#tab67.

[Wenn ein standardisierter Test definiert ist] Bei einem GWP > 150 sollten Testergebnisse für die Austrittsrate vorgelegt werden.

[Zusätzliche Zuschlagskriterien für Leasing-Verträge]

7. Schmieröle: Herstellerangaben müssen beachtet werden – Garantie!! Ansonsten ja wenn finanziell vertretbar
 Verpflichtung, für die Instandhaltung des Fahrzeugs Maschinenschmieröle mit niedriger Viskosität oder regenerierte Schmieröle auf der Basis von mindestens 25 % regenerierten Ölen zu verwenden. Schmieröl mit niedriger Viskosität entspricht der SAE-Klasse 0W-30 oder 5W-30 oder einer gleichwertigen Klassifizierung.
Nachweis: Der Bieter muss die technischen Unterlagen der von ihm vorgeschlagenen Schmiermittel vorlegen und eine unterzeichnete Erklärung abgeben, mit der er sich verpflichtet, diese Produkte während der gesamten Vertragslaufzeit zu verwenden.

8. Fahrzeugreifen: Herstellerangaben müssen beachtet werden – Garantie!! Ansonsten ja wenn finanziell vertretbar
 Verpflichtung, die Fahrzeuge mit Reifen auszurüsten, deren Geräuschemission unter dem gesetzlich festgelegten Höchstwert liegt, bei gleichzeitiger Gewährleistung hoher Leistungsfähigkeit und Sicherheit.
Nachweis: Der Bieter muss eine Liste der Reifen, die zur Instandsetzung der Fahrzeuge verwendet werden sollen, sowie die technischen Unterlagen oder Testergebnisse vorlegen, aus denen die Geräuschemissionen der Reifen hervorgehen. Außerdem verpflichtet er sich schriftlich, diese Produkte während der gesamten Vertragslaufzeit einzusetzen.

9. Fahrzeugreifen: Herstellerangaben müssen beachtet werden – Garantie!! Ansonsten ja wenn finanziell vertretbar
 Verpflichtung, Reifen mit geringem Rollwiderstand zu verwenden. Der Rollwiderstand (von neuen und runderneuten Reifen) in Prozent der Radlast muss folgenden Grenzwerten nach ISO 8767 oder einer gleichwertigen Norm entsprechen:

Maximale Reifenlast	Rollwiderstand
< 80	1,25 %
80 – 90	1,15 %
> 90	1,05 %

Nachweis: Der Bieter muss eine Liste der Reifen, die zur Instandsetzung der Fahrzeuge verwendet werden sollen, sowie Testergebnisse (nach ISO 8767 oder einer gleichwertigen Norm) für die Reifen vorlegen und eine unterzeichnete Erklärung abgeben, dass er diese Produkte während der gesamten Vertragsdauer einsetzen wird. Wenn Reifen mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, die die genannten Kriterien enthalten, wird angenommen, dass die Reifen den Anforderungen entsprechen.

10. Fahrzeugreifen:

Verpflichtung, Reifen aus Gummi zu verwenden, das keine Öle enthält, die gemäß Richtlinie 67/548/EWG gekennzeichnet sein müssen.

Nachweis: Der Bieter muss eine Liste der Reifen, die zur Instandsetzung der Fahrzeuge verwendet werden sollen, sowie Testergebnisse für die Reifen vorlegen und eine unterzeichnete Erklärung abgeben, dass er diese Produkte während der gesamten Vertragsdauer einsetzen wird.

Aus den Testergebnissen muss hervorgehen, dass der nach IP 346 bestimmte PAK-Gehalt in den Ölen des Reifengummi nicht mehr als 3 % beträgt. Der PAK-Gehalt der Öle im Reifengummi (PCA/kg Reifengummi) wird nach IP 391 in Verbindung mit ISO 1407 und ISO 4645 oder ISO TC45/SC3N oder einer gleichwertigen Norm bestimmt. Er darf einen Gewichtsanteil von 15 % nicht überschreiten. Wenn die ISO-Norm 21461:200x angewandt wird, liegt die Obergrenze bei 0,35 % HBay. Andere gleichwertige Tests werden ebenfalls akzeptiert.

Wenn Reifen mit einem Umweltzeichen des Typs I ausgezeichnet sind, das die genannten Kriterien enthält, wird angenommen, dass sie den Anforderungen entsprechen.

Herstellerangaben müssen beachtet werden – Garantie!! Ansonsten ja wenn finanziell vertretbar

Vertragsbestimmungen

Der Auftragnehmer muss Altöl und Altreifen getrennt sammeln und über vertragliche Abmachungen mit einer oder mehreren zugelassenen Entsorgungsfirmen verfügen, die für die ordnungsgemäße Behandlung dieser Abfallfraktionen sorgen.

**DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ**

Es wurden bereits 6 Erdgasautos sowie 1 Hybridfahrzeug angeschafft. Dieser Trend Richtung Elektrofahrzeuge wird sich weiter fortsetzen, falls sich auch das PreisLeistungsverhältnis entsprechend entwickelt. (Derzeit kostet ein Hybridfahrzeug noch mehr als das Doppelte gegenüber den derzeitigen Fahrzeugen) Es wird auch die Anschaffung von Vollelektroautos überlegt. Aktuell werden Tests mit verschiedenen e-cars durchgeführt und vom Land OÖ in einer gemeinsamen Initiative mit der ZB des Landes OÖ auch für Gemeinden entsprechend gefördert.

Nachfolgend findet sich ein Auszug aus der letzten Ausschreibung.

PARTIKELFILTER, ALTERNATIVANTRIEB

Steuerung der Nachhaltigkeit erfolgt auch über die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung der KFZ. z.B. Treibstoffverbrauch, Alternativantrieb, Garantie- und Vertragswerkstätten (Weg bzw. KM-Leistung zum nächsten Service, am meisten wird gespart, wenn nicht gefahren wird)

AUSSCHREIBUNGS-AUSZÜGE

Zuschlagskriterien	Gewichtung
Niedrigster Preis	
▷ Basisfahrzeug (inkl. Mindestausstattung)	
▷ Zusatzausstattungen	
▷ Ersatzteile	80 %
▷ Materialkosten hinsichtlich Service und Wartung	
▷ Treibstoffkosten	
▷ abzüglich Restwert	
Einheitliche Rabattgewährung für weitere mögliche Ausführungs/ Ausstattungs- bzw. Motorvarianten wie beim Basismodell	3,5 %
Einheitliche Rabattgewährung für weitere ab Werk abrufbare Zusatzausstattungen	1,5 %
Einheitliche Rabattgewährung für weitere Ersatzteile	1,5 %
Allradversion erhältlich	2,5 %
Alternativantrieb (als Serienfahrzeug) erhältlich	2,5 %
Verlängerung der geforderten Mindestgarantie	4 %
Vertragswerkstätten in den jeweiligen Bezirken in OÖ	4,5 %

Bei jedem Zuschlagskriterium kann eine gewisse Anzahl von Punkten erreicht werden, wobei die maximal erreichbare Punkteanzahl dem prozentuellen Gewichtungsfaktor entspricht, so dass also insgesamt 100 Punkte pro Fahrzeugkategorie vergeben werden.

Nachdem Teilangebote zulässig sind und dementsprechend eine Teilvergabe grundsätzlich vorgesehen ist, wird jede einzelne Position bzw. Fahrzeugkategorie einzeln und unabhängig voneinander bewertet.

DIE EINZELNEN ZUSCHLAGSKRITERIEN UND DEREN BEWERTUNG

Bezug zum Forderungskatalog	Zuschlagskriterium Preis	maximale Punkte
1	Angebotspreis Basisfahrzeug inkl. Mindestausstattung inkl. Steuern	
2	Angebotspreis für Zusatzausstattungen	
3	Angebotspreis Ersatzteile (inkl. Steuern)	
4	Materialkosten Service- u. Wartungsintervalle Laufleistung 130.000/160.000 KM in 5 Jahren (inkl. Steuern)	

5	Treibstoffkosten Gesamtverbrauch bei 130.000/160.000 KM multipliziert mit dem derzeit gültigen Kraftstoffpreis (0,8935 Euro / Liter) inkl. Steuern
6	abzüglich Restwert
80	

Zur Ermittlung des Bestbieters (je Fahrzeugkategorie) wird zunächst der **niedrigste Angebotspreis** als Berechnungsbasis herangezogen. Dieser errechnet sich aus der **Summe der Punkte 1 – 5 abzüglich des Restwertes (Punkt 6)**.

- ▷ Der **Restwert** je Kategorie errechnet sich aus dem zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung in Österreich gültigen Listenneupreis des jeweils angebotenen Fahrzeugmodells in Basisausstattung gemäß Forderungskatalog multipliziert mit dem Restwertfaktor.
 - Der **Restwertfaktor** wird mit 40 % festgelegt, dies entspricht dem durchschnittlichen Wertverlust (Mittelwert) nach 5 Jahren, der aus dem Gebrauchtwagenmarkt verschiedener gleichwertiger Typen ermittelt wurde.
- ▷ Bei den Punkten 3 und 4 wird hinsichtlich der "**Laufleistung**" bei den einzelnen Fahrzeugkategorien folgendermaßen unterschieden:
 - 130.000 Km bei den Kategorien 1, 2 und 5
 - 160.000 Km bei den Kategorien 3, 4, 6 und 7

Das billigste Angebot erreicht beim Kriterium Preis unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors 80 Punkte. Dazu werden alle anderen Angebotspreise in Relation gesetzt und erhalten somit ebenfalls eine bestimmte Punkteanzahl nach folgender Berechnungsformel:

$$\text{Punktezahl} = [1 + (1 - \text{Preis bewertetes Angebot} / \text{Preis billigstes Angebot})] * 80$$

Anschließend werden die weiteren Zuschlagskriterien in die Rechnung miteinbezogen, wobei folgendermaßen vorgegangen wird:

Bezug zum Forderungskatalog	Zuschlagskriterium Preis	maximale Punkte
7	Gleicher Rabatt für weitere mögliche Ausführungs-/Ausstattungs- bzw. Motorvarianten (einschließlich Allradvers. und Alternativantrieb) wie bei Basismodell	3,5

Bei Gewährung des **gleichen Rabattes** für mögliche Ausführungs/Ausstattungs- bzw. Motorvarianten (einschließlich Allradversion und Alternativantrieb) **wie** beim Angebotspreis des **Basismodells** werden **3,5 Punkte** vergeben.

Bezug zum Forderungskatalog	Zuschlagskriterium Preis	maximale Punkte
8	Gleicher Rabatt für weitere ab Werk abrufbare Zusatzausstattungen	1,5

Bei Gewährung des **gleichen Rabattes** für weitere ab Werk abrufbare Zusatzausstattungen **wie beim Punkt 2A** (lt. Forderungskatalog) werden **1,5 Punkte** vergeben.

Bezug zum Forderungskatalog	Zuschlagskriterium Preis	maximale Punkte
9	Gleicher Rabatt für weitere Ersatzteile	1,5

Bei Gewährung des **gleichen Rabattes** für weitere Ersatzteile wie beim Punkt 3 (lt. Forderungskatalog) werden **1,5 Punkte** vergeben.

Bezug zum Forderungskatalog	Zuschlagskriterium Preis	maximale Punkte
10	Allradversion	2,5
11	Alternativantrieb/Serienfahrzeuge z.B. Gas, Hybrid	2,5

Ist das Basisfahrzeug auch als Allradversion lieferbar, werden 2,5 Punkte gewährt, ist das Basisfahrzeug mit Alternativantrieb (z.B. Gas) lieferbar, werden ebenfalls 2,5 Punkte vergeben.

Hinsichtlich der **Fahrzeugkategorie 7** werden bei jedem Angebot die vorgesehenen 2,5 Punkte bezüglich der **Allradversion** zugezählt, da diese hier ein **Muss-Kriterium** darstellt.

Bezug zum Forderungskatalog	Zuschlagskriterium Preis	maximale Punkte
12	Garantieleistungen	4

Wird von einem Bieter für eine längere Dauer als die geforderte eine Vollgarantie wie für die ersten 24 Monate ohne Preisaufschlag bzw. Mehrkosten angeboten, wird pro Jahr der verlängerten Garantiedauer ein Punktezuschlag von 2 Punkten gewährt – maximal sind hier 4 Punkte möglich.

Allerdings kann ein zusätzlich gewährtes weiteres Garantiejahr nur dann die angeführten Punkte erhalten, wenn die Garantiedauer eine Kilometerleistung von mindestens **35.000 km pro Jahr beinhaltet**.

Bezug zum Forderungskatalog	Zuschlagskriterium Preis	maximale Punkte
13	Vertragswerkstätten	4,5

Für jeden Bezirk, in dem zumindest eine Vertragswerkstätte vorhanden ist, werden 0,3 Punkte, maximal also 4,5 Punkte gewährt (15 Bezirke).

Letztendlich werden sämtliche Punkte addiert, Bestbieter (hinsichtlich der jeweiligen Fahrzeugkategorie) ist derjenige, der die **höchste Punkteanzahl** erreicht (maximal sind pro Fahrzeugkategorie 100 Punkte möglich).

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN (KERNKRITERIEN)

100 %

BEREIFUNG

siehe oben bei Fuhrpark



IT GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN

EU-KRITERIEN

PCs, Notebooks und Monitore – GPP-Kernkriterien (core criterias)

Auftragsgegenstand

Beschaffung von energieeffizienten [PCs/Notebooks/Monitoren]



Technische Spezifikationen

1. Alle Produkte müssen den jüngsten Energieeffizienzstandards des Energy Star entsprechen; die Standards sind unter www.eu-energystar.org verfügbar.

Nachweis: Wenn ein Produkt mit dem Energy Star ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle), aus dem die Einhaltung der Kriterien hervorgeht, wird ebenfalls akzeptiert.



2. Anforderungen an den Aufbau von PCs:
 - ▷ Der Speicher muss leicht zugänglich und auswechselbar sein.
 - ▷ Die Festplatte und gegebenenfalls das CD-Laufwerk und/oder das DVD-Laufwerk müssen auswechselbar sein.

Nachweis: Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Jeder andere geeignete Nachweis wird ebenfalls akzeptiert.



3. Notebooks müssen so gestaltet sein, dass der Speicher leicht zugänglich und auswechselbar ist.

Nachweis: Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Jeder andere geeignete Nachweis wird ebenfalls akzeptiert.



Vertragsbestimmungen

Es muss gewährleistet sein, dass Batterien und Akkus sowie die Tastatur und Einzelteile für Notebooks auch nach Einstellung der Produktion noch mindestens drei Jahre erhältlich sind.

Nachweis: Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Andernfalls muss der Bieter schriftlich garantieren, dass dieses Kriterium eingehalten wird.



PCs, Notebooks und Monitore - Umfassende GPP-Kriterien (comprehensive)

Auftragsgegenstand

Beschaffung von [PCs/Notebooks/Monitoren], von denen während der gesamten Lebensdauer nur geringe Umweltwirkungen ausgehen

Technische Spezifikationen

Die Produkte müssen den drei Technischen Spezifikationen entsprechen, die unter „**Kernkriterien**“ aufgeführt sind.

Die Produkte müssen außerdem folgenden Technischen Spezifikationen entsprechen:

4. Die Hintergrundbeleuchtung von LCD-Monitoren darf im Schnitt nicht mehr als 3,5 mg Quecksilber pro Lampe enthalten.

Nachweis: Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Andere Umweltzeichen des Typs I, die das oben genannte Kriterium enthalten, können ebenfalls akzeptiert werden. Jeder sonstige geeignete Nachweis wird ebenfalls akzeptiert.



5. Der garantierte A-bewertete Schallleistungspegel (re 1 pW) von PCs oder Notebooks, der nach ISO 9296 Absatz 3.2.5 in Verbindung mit ISO 7779 gemessen wird, darf folgende Werte nicht überschreiten:

▷ PCs

- 4,0 B(A) im Leerlauf (entspricht 40 dB(A))
- 4,5 B(A) beim Zugriff auf ein Festplattenlaufwerk (entspricht 45 dB(A))

Nachweis: Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Andere Umweltzeichen des Typs I, die die oben genannten Kriterien enthalten, können ebenfalls akzeptiert werden. Jeder sonstige geeignete Nachweis wird ebenfalls akzeptiert.



▷ Notebooks

- 3,5 B(A) im Leerlauf (entspricht 35 dB(A))
- 4,0 B(A) beim Zugriff auf ein Festplattenlaufwerk (entspricht 40 dB(A))

Nachweis: Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Andere Umweltzeichen des Typs I, die die oben genannten Kriterien enthalten, können ebenfalls akzeptiert werden. Jeder sonstige geeignete Nachweis wird ebenfalls akzeptiert.

Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte werden vergeben für:

1. Leichte Zerlegbarkeit

- ▷ Verbindungen sind leicht zu finden, mit üblicherweise verfügbarem Werkzeug zugänglich und so weit wie möglich standardisiert.

Kunststoffteile von mehr als 25 g Gewicht müssen nach ISO 11469:2000 mit einer dauerhaften sortenspezifischen Kennzeichnung ausgezeichnet sein. Davon ausgenommen sind gespritzte Kunststoffe und Lichtwellenleiter von Flachbildschirmen.

- ▷ Kunststoffteile müssen aus einem Polymer oder kompatiblen Polymeren bestehen, mit Ausnahme der Abdeckung, die höchstens zwei voneinander trennbare Polymere enthalten darf.

Nachweis: Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Andere Umweltzeichen des Typs I, die die oben genannten Kriterien enthalten, können ebenfalls akzeptiert werden. Andernfalls muss der Bieter schriftlich garantieren, dass dieses Kriterium eingehalten wird.

2. Gesundheitsgefährdende Stoffe in Kunststoffteilen:

Kunststoffteile von mehr als 25 g Gewicht dürfen keine Flammschutzmittel oder Zubereitungen enthalten, die mit einem der folgenden Gefahrensätze gemäß Richtlinie 67/548/EWG des Rates gekennzeichnet sind:

- ▷ R45 (krebserzeugend)
- ▷ R46 (erbgutverändernd)
- ▷ R60 (fortpflanzungsgefährdend)
- ▷ R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen)

Nachweis: Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Andere Umweltzeichen des Typs I, die die oben genannten Kriterien enthalten, können ebenfalls akzeptiert werden. Jeder sonstige geeignete Nachweis wird ebenfalls akzeptiert.

Vertragsbestimmungen

Hier werden die unter „**Kernkriterien**“ aufgeführten Anforderungen eingefügt.

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

PERSONALCOMPUTER

Bei der Ausschreibung der PCs sind die EU Vorgaben zumeist übererfüllt. (Musskriterien Energy Star, Akku und Festplatte ohne Werkzeug austauschbar, leiser als die Vorgaben der EU...etc.) siehe Ampelwertung der EU-Kriterien

NOTEBOOKS

Bei der Ausschreibung der Notebooks sind die EU Vorgaben zumeist übererfüllt. (Musskriterien Energy Star, Akku und Festplatte ohne Werkzeug austauschbar, ...etc.) – siehe Ampelwertung der EU-Kriterien

MONITORE

Die Umstellung auf energiesparende TFT Monitore (Vorgabe Energy Star) ist nahezu zur Gänze erfolgt.

Bei allen IT Geräten sind die EU-Vorgaben z.B. der 3-jährigen Verfügbarkeit von Ersatzteilen nach Einstellung der Serie, nicht explizit in der Ausschreibung bzw. im Vertrag erwähnt, da dies nicht der üblichen Praxis in diesem Bereich entspricht. Alle großen Markenhersteller wie z.B. HP, Dell, Toshiba, ...etc. garantieren allerdings, dass Ersatzteile bis 5 Jahre nach Einstellung der Serie noch zur Verfügung stehen, daher wird dieses Kriterium indirekt doch erfüllt.

Weiters ist bei allen Geräten eine Einschränkung des Quecksilbergehaltes noch nicht vorgegeben sowie die Bestimmung, dass die Plastikteile aus einem Polymer oder kompatiblen Polymeren stammen sollen.

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN

Die Kernkriterien sind nahezu überall zu 100 % erfüllt.

DRUCKER



EU-KRITERIEN

Bildgebende Geräte – GPP-Kernkriterien (core criterias)


Auftragsgegenstand

Beschaffung von energieeffizienten [Druckern, Kopierern, Multifunktionsgeräten, Scannern]

Technische Spezifikationen

1. Geräte [mit Druckfunktion] mit maximaler Geschwindigkeit von mehr als 45 DIN A4-Seiten pro Minute müssen mit einer automatischen doppelseitigen Kopierfunktion (Duplex) ausgestattet sein. Alle anderen Geräte mit einem geringeren maximalen Seitendurchsatz müssen mindestens eine manuelle Option (Kopierer) oder eine zusätzliche softwarebasierte Option (Drucker, Multifunktionsgeräte) für doppelseitiges Drucken im Format DIN A4 haben. 
2. Alle Geräte müssen den jüngsten Energieeffizienzstandards des Energy Star entsprechen; die Standards sind unter www.eu-energystar.org verfügbar. 
Nachweis: Wenn ein Produkt mit dem Energy Star ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle), aus dem die Einhaltung der Kriterien hervorgeht, wird ebenfalls akzeptiert.

Vertragsbestimmungen

Der Bieter muss garantieren, dass Ersatzteile nach Einstellung der Produktion noch mindestens drei Jahre erhältlich sind. 

Nachweis: Wenn ein Produkt mit einem Umweltzeichen des Typs I ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Andernfalls muss der Bieter schriftlich garantieren, dass dieses Kriterium eingehalten wird.

Bildgebende Geräte – Umfassende GPP-Kriterien (comprehensive)


Auftragsgegenstand

Beschaffung von [Druckern, Kopierern, Multifunktionsgeräten, Scannern] mit geringen Umweltauswirkungen während der gesamten Lebensdauer

Technische Spezifikationen

Die Produkte müssen den zwei Technischen Spezifikationen entsprechen, die unter „Kernkriterien“ aufgeführt sind.

Die Produkte müssen außerdem folgenden Technischen Spezifikationen entsprechen:

3. Bei Geräten mit Druckfunktion darf der garantierte A-bewertete Schallleistungspegel (L_{WAd}), der nach ISO 9296 in Verbindung mit ISO 7779 gemessen wird, die durch folgende Formel ausgedrückten Grenzwerte nicht überschreiten: 
- ▷ L_{WAd} : $0,035 \times SPM + 5,9$ (B)
 SPM = Seiten pro Minute
 Außerdem dürfen die Geräte einen L_{WAd} von 7,5 (B) nicht überschreiten, ausgenommen Geräte mit $SPM > 71$.

Nachweis: Wenn ein Produkt mit einem Umweltzeichen des Typs I ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Jeder andere geeignete Nachweis wird ebenfalls akzeptiert.

Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte werden vergeben für:

1. Leichte Zerlegbarkeit
 - ▷ Kunststoffteile von mehr als 25 g Gewicht müssen nach ISO 11469:2000 mit einer dauerhaften sortenspezifischen Kennzeichnung ausgezeichnet sein.
 - ▷ Kunststoffteile dürfen nur aus einem Polymer oder kompatiblen Polymeren bestehen; dies gilt nicht für Abdeckungen.

Nachweis: Wenn ein Produkt mit einem Umweltzeichen des Typs I ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Andernfalls muss der Bieter schriftlich garantieren, dass dieses Kriterium eingehalten wird.

2. Gesundheitsgefährdende Stoffe in Kunststoffteilen: Kunststoffteile von mehr als 25 g Gewicht dürfen keine Flammschutzmittel oder Zubereitungen enthalten, die mit einem der folgenden Gefahrensätze gemäß Richtlinie 67/548/EWG des Rates gekennzeichnet sind:

- ▷ R45 (krebserzeugend)
- ▷ R46 (erbgutverändernd)
- ▷ R60 (fortpflanzungsgefährdend)
- ▷ R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen)

Nachweis: Wenn ein Produkt mit einem Umweltzeichen des Typs I ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Jeder andere geeignete Nachweis wird ebenfalls akzeptiert.

Vertragsbestimmungen

Hier werden die unter „**Kernkriterien**“ aufgeführten Anforderungen eingefügt.

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

Die meisten Einzeldrucker wurden auf Abteilungsmultifunktionsgeräte umgestellt. Die wenigen Einzeldrucker, die noch aufgestellt sind, werden sukzessive auf MFGs umgestellt.

MULTIFUNKTIONSGERÄTE

Es wird verstärkt darauf geachtet, dass der doppelseitige Druck als Standardeinstellung vorgegeben ist. Dadurch konnte der Papierverbrauch schon um rd. 25 % reduziert werden.

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN

Die Kernkriterien sind überall zu 100 % erfüllt.



MASCHINEN, WERKZEUGE, WERKSTATTAUSTRÜSTUNG

GARTENMASCHINEN

EU-KRITERIEN

Gartenmaschinen – GPP-Kernkriterien (core criterias)

Anmerkung: Die folgenden Kriterien gelten nur für diese Gartenmaschinen:

- ▷ Rasenmäher (auch Aufsitzmäher) und Vertikutierer
- ▷ Freischneidegeräte
- ▷ Kettensägen
- ▷ Rasentrimmer
- ▷ Heckenscheren und Heckenschneider
- ▷ Laubsammler und Laubgebläse
- ▷ Motorsensen
- ▷ Motorhacken
- ▷ Bodenfräsen
- ▷ Kompostschredder

Auftragsgegenstand

Beschaffung von umweltfreundlichen [zu beschaffende Gartenmaschine/n aus der oben angegebenen Liste einsetzen].

Technische Spezifikationen

Kraftstoffsorten

1. Gartenmaschinen mit Verbrennungsmotor müssen mit einer oder mehreren der folgenden Kraftstoffsorten betrieben werden können: unverbleitem Benzin mit einem Benzolgehalt < 1,0 Vol.-%, Alkylatbenzin, Dieselmotortreibstoff der Klasse A oder Biokraftstoff.

Nachweis: Der Bieter muss eine unterzeichnete Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen eingehalten werden. Wenn eine Maschine mit einem Umweltzeichen des Typs I ausgezeichnet ist, das die genannten Kriterien enthält, wird angenommen, dass sie den Anforderungen entspricht.

Schmierstoffe und Kraftstoff

2. Die Maschinen müssen mit biologisch abbaubaren Schmierölen (Zweitaktmotor) oder aufbereiteten Schmierölen (Viertaktmotor) betrieben werden können.

Nachweis: Der Bieter muss eine unterzeichnete Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen eingehalten werden.

Geräuschemissionen

3. Der Geräuschpegel einer Maschine muss unter den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Werten liegen. Der Geräuschpegel der Maschine muss nach dem in der Outdoor-Richtlinie (2000/14/EG) spezifizierten Standard EN-ISO 3744/1995 und von einem gemäß Artikel 15 dieser Richtlinie qualifizierten Prüflabor getestet worden sein.

Maschine	Technische Werte	Höchster zulässiger Schalleistungspegel L_{WA}
Rasenmäher (auch Aufsitzmäher) und Vertikutierer	$L \leq 50$ cm:	94 dB/1 pW
	$50 < L \leq 120$ cm:	98 dB/1 pW
	$L > 120$ cm:	103 dB/1 pW
Freischneidegeräte	$\leq 1,5$ kW:	107 dB/1 pW
	$> 1,5$ kW:	110 dB/1 pW
Kettensägen	$\leq 2,5$ kW:	105 dB/1 pW
	$> 2,5$ kW:	110 dB/1 pW
Rasentrimmer	Elektromotor	94 dB/1 pW
	Verbrennungsmotor	104 dB/1 pW
Heckenscheren und Heckenschneider	Elektromotor	96 dB/1 pW
	Verbrennungsmotor	103 dB/1 pW
Laubsammler und Laubgebläse	Für professionellen Einsatz	105 dB/1 pW
Motorsensen	$\leq 1,5$ kW:	107 dB/1 pW
	$> 1,5$ kW:	110 dB/1 pW
Motorhacken		96 dB/1 pW
Bodenfräsen		93 dB/1 pW

Nachweis: Der Bieter muss die Ergebnisse des Labortests oder geeignete technische Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen eingehalten werden. Wenn eine Maschine mit einem Umweltzeichen des Typs I ausgezeichnet ist, das die genannten Kriterien enthält, wird angenommen, dass sie den Anforderungen entspricht.

Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte werden vergeben für:

1. Geräuschemissionen:
Maschinen mit geringerer Geräuschemission als dem in den Technische Spezifikationen angegebenen Höchstwert.
Nachweis: Der Bieter muss die Testergebnisse des Labors oder ein entsprechendes technisches Dossier vorlegen, das die nach den in den Technische Spezifikationen genannten oder gleichwertigen Testverfahren ermittelten Geräuschemissionswerte enthält.

2. Abgasemissionen:
Maschinen mit Abgasemissionen unter den in der Richtlinie 97/68/EG angegebenen Werten. Der Abgastest ist entsprechend dem in der EU-Richtlinie 97/68/EG spezifizierten allgemeinen Standard und von einem gemäß dieser Richtlinie qualifizierten Prüflabor durchzuführen.
Nachweis: Der Bieter muss die Ergebnisse des Labortests oder ein geeignetes technisches Dossier vorlegen.

Gartenmaschinen – Umfassende GPP-Kriterien (comprehensive)

Auftragsgegenstand

Beschaffung von umweltfreundlichen [zu beschaffende Gartenmaschine/n aus der oben angegebenen Liste einsetzen].

Technische Spezifikationen

Die Produkte müssen den drei Technische Spezifikationen entsprechen, die unter „**Kernkriterien**“ aufgeführt sind.

Die Produkte müssen außerdem folgenden Technische Spezifikationen entsprechen:

Maschinenschmierstoffe und Kraftstoff

3. Der Kraftstoffverbrauch von Viertaktmaschinen bei Halblast, gemessen nach ISO 8178 oder einer gleichwertigen Norm, darf nicht mehr als 500 g/kWh betragen.

Nachweis: Der Bieter muss das Ergebnis des Tests nach ISO 8178 oder einer gleichwertigen Norm vorlegen. Wenn eine Maschine mit einem Umweltzeichen des Typs I ausgezeichnet ist, das die genannten Kriterien enthält, wird angenommen, dass sie den Anforderungen entspricht.

Materila der Maschinen und Maschinenteile

4. Die Maschine muss so konzipiert sein, dass sie mit Kraftstoff befüllt und gereinigt werden kann, ohne dass Kraftstoff austritt. Bei normaler Reinigung darf die Maschine kein Öl verlieren. Die Maschine muss so konzipiert sein, dass ein Ölwechsel vorgenommen werden kann, ohne dass Öl austritt.

5. Kunststoffteile mit einem Gewicht über 50 g müssen nach ISO 11469 oder einer gleichwertigen Norm gekennzeichnet sein; Elektrokabel sind davon ausgenommen.
6. Kunststoffe an der Maschine dürfen kein Cadmium, Blei und Quecksilber und keine Verbindungen dieser Stoffe enthalten.
7. Oberflächenschutzmittel dürfen keine Pigmente und Zusatzstoffe auf der Basis von Blei, Cadmium, Chrom, Quecksilber oder Verbindungen dieser Stoffe enthalten.

Nachweis (für Technische Spezifikationen 5, 6, 7 und 8): Der Bieter muss eine unterzeichnete Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen eingehalten werden. Wenn eine Maschine mit einem Umweltzeichen des Typs I ausgezeichnet ist, das die genannten Kriterien enthält, wird angenommen, dass sie den Anforderungen entspricht.

Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte werden für Produkte vergeben, die die unter „**Kernkriterien**“ aufgeführten Zuschlagskriterien erfüllen.

MOTORENÖLE (VIERTAKTMOTOREN AUSGENOMMEN)

Motorenöle (Viertaktmotoren ausgenommen) – GPP-Kernkriterien (core criterias)

Auftragsgegenstand

Beschaffung von biologisch schnell abbaubaren Motorenölen

Technische Spezifikationen

Erneuerbare Rohstoffe

1. Der Kohlenstoffgehalt des formulierten Produkts muss aus erneuerbaren Rohstoffen (pflanzlichen Öle oder tierische Fette) stammen:

- ▷ ≥ 50 % (m/m) bei Hydraulikölen
- ▷ ≥ 45 % bei Fetten
- ▷ ≥ 70 % bei Kettensägenölen und anderen Verlustschmierstoffen
- ▷ ≥ 50 % bei Zweitakterölen

Nachweis: Der Bieter muss die genaue Zusammensetzung des Produkts und die Herkunft der erneuerbaren Rohstoffe angeben und eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die oben genannten Anforderungen eingehalten werden. Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht.

Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit

2. Die Inhaltsstoffe des Produkts dürfen mit keinem R-Satz gemäß Richtlinie 1999/45/EG gekennzeichnet sein, die auf Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit hinweisen. Folgende R-Sätze sind für diese Produktgruppe relevant:

R 20, R 21, R 22, R 23, R 24, R 25, R 26, R 27, R 28, R 33, R 34, R 35, R 36, R 37, R 38, R 39, R 40, R 41, R 42, R 43, R 45, R 46, R 48, R 49, R 50, R 51, R 52, R 53, R 59, R 60, R 61, R 62, R 63, R 64, R 65, R 66, R 67, R 68 und Kombinationen daraus.

Nachweis: Wenn ein Produkt mit dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet ist, wird angenommen, dass es den Anforderungen entspricht. Andernfalls muss der Bieter eine Liste aller Hauptbestandteile des Produkts vorlegen (Hauptbestandteil ist jeder Stoff, der mehr als 5 Gew.-% des Schmiermittels ausmacht), ihre Namen und die Stellen, an denen sie angewendet werden, sowie Einecs- oder Elincs-Nummer und die Konzentration angeben, in der sie verwendet werden; und er muss das Sicherheitsdatenblatt des Produkts (gemäß Richtlinie 91/155/EWG der Kommission) und die Sicherheitsdatenblätter jeder Hauptkomponente (gemäß Richtlinie 91/155/EWG und der Richtlinie 67/548/EWG des Rates) vorlegen.

Motoröle (Viertaktmotoren ausgenommen) – Umfassende GPP-Kriterien (comprehensive)

Auftragsgegenstand

Beschaffung von biologisch schnell abbaubaren Motorölen

Technische Spezifikationen

1. Die ökologischen Anforderungen des EU-Umweltzeichens an Schmiermittel sind einzuhalten (vollständige Kriterien unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/en/oj/2005/l_118/l_11820050505en00260034.pdf).

Nachweis: Das EU-Umweltzeichen wird ebenso wie jeder andere geeignete Nachweis (z. B. das technische Dossier des Herstellers oder der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle) als Nachweis der Einhaltung der Kriterien anerkannt.

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

Keine Erfahrung, da kaum Gartengeräte zentral gekauft werden.

Ansonsten wird bei allen Maschinen und Geräten auf Energieeffizienz Wert gelegt.

Es wird zukünftig versucht, die Basiskriterien der EU-Vorgaben vorzuschreiben soweit dies den Anbietermarkt nicht wesentlich einschränkt.

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN

Wegen fehlender Daten kann dazu keine Stellungnahme abgegeben werden.



MÖBLIERUNG UND AUSSTATTUNG

EU-KRITERIEN

Die folgenden Kernkriterien stammen aus dem Öko-Toolkit der Europäischen Kommission. Die Anwendung der ökologischen Kernkriterien stellt vor allem sicher, dass die Möbel qualitativ hochwertig sind und kaum Substanzen enthalten, die sich schädlich auf die Gesundheit auswirken. Außerdem wird durch Anwendung der Kernkriterien der Verpackungsabfall reduziert. Die Verwendung von Holz – einem nachwachsenden und zukunftsfähigen Rohstoff – wird im Rahmen des vorliegenden Aktionsplans besonders empfohlen, sofern es aus legalen Quellen stammt.

Die Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG sowie Richtlinie 1999/45/EG ändern sich durch die neue Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung). Sie sind ab 1.12.2010 für Stoffe und ab 1.06.2015 für Gemische anzuwenden.

Möbel – GPP-Kernkriterien (core criterias)

Auftragsgegenstand

Beschaffung von Möbeln, die aus umweltfreundlichen Materialien mit umweltverträglichen Verfahren hergestellt wurden.

Technische Spezifikationen

Holz und Holzwerkstoffe

Holz und Holzwerkstoffe müssen aus legaler Waldbewirtschaftung stammen.

Nachweis:

- a. Zertifikate von FSC³ oder PEFC⁴ für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis akzeptiert.
- b. Dass das Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwilligen Systeme können zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen wie ISO 9000, EMAS.
- c. FLEGT Lizenz, wenn das Holz aus einem Land stammt, das ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU unterzeichnet hat⁵.
- d. Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft des Holzes machen und durch eine Erklärung bestätigen, dass es sich um legal geschlagene

³ FSC (Forest Stewardship Council): <http://www.fsc.org/en>

⁴ PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): <http://www.pefc.org/internet/html>

⁵ Der Aktionsplan FLEGT (Forest Law Enforcement Governance and Trade) enthält eine Reihe von Maßnahmen, um illegale Abholzung in Entwicklungsländern zu verhindern. Der Plan definiert ein Lizenzsystem für Holz, mit dem die Legalität importierter Holzprodukte garantiert werden kann. Um solche Lizenzen zu erhalten, müssen freiwillige Partnerschaftsverträge (VPAs) zwischen Holzproduzierenden Staaten und der EU unterzeichnet werden. Holzprodukte, die legal in VPA-Partnerländern produziert wurden, können lizenziert werden. Mehr Informationen unter <http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm>

nes Holz handelt. Die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt muss gewährleistet sein.

Kunststoffteile

Alle demontierbaren Kunststoffteile, die 50 g und mehr wiegen sind als Recyclingmaterial nach ISO 11469 oder einer gleichwertigen Norm zu kennzeichnen, ausgenommen bei Einzel- und Maßanfertigungen und Kunststoffteilen (wie Leisten), die gut sichtbar am Möbelstück angebracht sind.

Nachweis:

- a. Der Bieter muss erläutern, welches Kunststoffmaterial in welcher Menge verwendet worden ist, wie es gekennzeichnet und wie es mit den anderen Materialien verbunden ist.
- b. Möbel, die etwa das Österreichische Umweltzeichen besitzen, erfüllen die Anforderungen jedenfalls.

Oberflächenbeschichtung von Holz-, Kunststoff- und/oder Metallteilen

Für Einsatzstoffe von Beschichtungen (Nass- und Pulverbeschichtungen), die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte:

- ▷ 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 (bzw. H350) oder R49 (bzw. H350 i))
- ▷ 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 (bzw. H340)).
- ▷ 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 (bzw. H360) oder R61 (bzw. H360)).
- ▷ 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)).
- ▷ 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)).
- ▷ 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361).

Nachweis:

- a. Informationen, ob in den Zubereitungen von Beschichtungen Gefahrstoffe enthalten sind (Stoffe, die mit R-Sätzen ausgezeichnet sind) finden sich in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller in Abschnitt 3.
- b. Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.

Einsatzstoffe von Beschichtungen (Nass- und Pulverbeschichtungen), die als „umweltgefährlich“ nach Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oder R 51/53 bzw. mit H400, H410 oder H411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.

Nachweis:

- a. Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.
- b. Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.

Klebstoffe und Leime

Der VOC-Gehalt von Klebstoffen, die bei der Herstellung von Möbeln verwendet werden, darf 10% des Gewichts des Klebstoffs nicht übersteigen.

Nachweis:

- Der Bieter muss eine Liste aller Klebstoffe vorlegen, die bei der Herstellung der Möbel verwendet werden zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern oder gleichwertigen Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der VOC-Gehalt den oben genannten Kriterien entspricht.
- Möbel, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Kriterien jedenfalls.

Verpackungsmaterial

Die Verpackung über einer Bagatellgrenze von 30g pro Verkaufseinheit muss:

- aus Recyclingmaterial oder
- aus erneuerbaren Ressourcen bestehen oder
- wiederverwendet werden (Mehrwegsystem).

Jedes Verpackungsmaterial muss leicht in verwertbare Teile zerlegbar sein, die jeweils aus einem Material bestehen (etwa Pappe, Papier, Kunststoff, Textil).

Nachweis: Vorzulegen ist eine Beschreibung der Produktverpackung und eine entsprechende Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Verpackung diese Kriterien erfüllt.

Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Zweckmäßigkeit und Ergonomie

Möbel müssen folgenden ausschreibungsrelevanten nationalen und europäischen Standards zur Gebrauchsfähigkeit (etwa zur Sicherheit, Abriebfestigkeit, Ergonomie) entsprechen:

[Relevante nationale Standards: Siehe Fußnote ⁶].

⁶ **ÖNORM A 1610-1** Möbel-Anforderungen Werkstoffe und Werkarbeit, 2008; **ÖNORM A 1610-3** Möbel-Anforderungen Behältermöbel, 2006; **ÖNORM A 1610-4** Möbel-Anforderungen Tische, 2009; **ÖNORM A 1610-5** Möbel-Anforderungen Ungepolsterte und leicht gepolsterte Sitzmöbel, 2009; **ÖNORM A 1610-6** Möbel-Anforderungen Polstermöbel und Matratzen, 2005; **ÖNORM A 1610-7** Möbel-Anforderungen Bettgestelle und Betteinsätze, 2007; **ÖNORM A 1610-9** Möbel-Anforderungen Schubladen und Auszüge, 2008; **ÖNORM A 1610-10** Möbel-Anforderungen Türen, Klappen und Rolläden, 2007; **ÖNORM A 1610-11** Möbel-Anforderungen Fachböden und Kleiderstangen, 2006; **ÖNORM A 1610-12** Möbel-Anforderungen Möbeloberflächen, 2007; **ÖNORM A 1640** Möbel für Kinder in Kindergärten und Kinderkrippen – Abmessungen und Ausführungen, 2008; **ÖNORM A 1650** Sessel und Tische für den allgemeinen Unterricht in Schulen, 2007; **ÖNORM A 1680** Garderobeschränke für den Nicht-Wohnbereich, 2006; **ÖNORM EN 14073-2** Büromöbel – Büroschränke Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen, 2004; **ÖNORM EN 14074** Büromöbel – Büro-Arbeitstische und Büroschränke – Prüfverfahren für die Bestimmung der Festigkeit und der Dauerhaltbarkeit beweglicher Teile, 2004; **ÖNORM EN 14727** Labormöbel – Schränke und Regale für Laboratorien – Anforderungen und Prüfverfahren, 2006; **ÖNORM EN 15372** Möbel – Festigkeit, Dauerhaltbarkeit und Sicherheit – Anforderungen an Tische für den Nicht-Wohnbereich, 2008; **ÖNORM EN 527-1** Büromöbel – Büro-Arbeitstische Teil 1: Maße (EN 527-1:2000 + AC:2002), 2003; **ÖNORM EN 527-2** Büromöbel – Büro-Arbeitstische Teil 2: Mechanische Sicherheitsanforderungen, 2003; **ÖNORM EN 1729-1** Möbel – Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen Teil 1: Funktionsmaße, 2006; **ÖNORM EN 1729-2** Möbel – Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen, 2006; **ÖNORM EN 581-1** Außenmöbel – Sitzmöbel und Tische für den Camping-, Wohn- und Objektbereich Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen, 1997; **ÖNORM EN 581-2** Sitzmöbel und Tische für den Wohn-, Objekt- und Campingbereich Teil 2: Mechanische sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sitzmöbel, 2009; **ÖNORM EN 581-3** Außenmöbel – Sitzmöbel und Tische für Camping-, Wohn- und Objektbereich Teil 3: Mechanische Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für

Nachweis: Der Bieter muss die Einhaltung dieser Standards durch entsprechende Unterlagen nachweisen (entweder durch interne Prüfungen des Bieters bzw. Vorlieferanten oder Prüfungen externer Prüfinstitute), ausgenommen bei Einzel- und Maßanfertigungen.

Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte können vergeben werden für den Anteil an Kunststoffen im fertigen Möbelstück in Gewichtsprozent, der aus recycelten Materialien stammt.

Nachweis: Der Bieter muss den Anteil an recyceltem Material in Gewichtsprozent durch entsprechende Unterlagen nachweisen.

Zusätzliche Punkte werden vergeben für die Verwendung von Textilwaren, die den Kernkriterien für Textilien entsprechen (siehe Kapitel 3.5).

Nachweis:

- a. Produkte, die etwa mit dem EU-Umweltzeichen oder dem Standard Öko-Tex-100 ausgezeichnet sind, entsprechen den Anforderungen jedenfalls.
- b. Testgutachten anerkannter Organisationen.

Zusätzliche Punkte werden vergeben für Polstermaterial, dessen Anteil am Gesamtvolumen des Polstermöbels mehr als 5 Volumen-% beträgt und das den folgenden Anforderungen entspricht.:

Nachweis:

- a. Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.

- a. Latexschaum:

Für Chlorphenole, Butadien, Nitrosamine und Schwefelkohlenstoff gelten folgende stoffspezifische Höchstwerte:

Chlorphenole (einschl. Salze und Ester): <1mg/kg

Butadien: < 1mg/kg

N-Nitrosamine (Prüfkammermessung): <1 µg/m³

Schwefelkohlenstoff (Prüfkammermessung): < 20 µg/m³

Nachweis:

- b. Prüfberichte anerkannter Organisationen:

Prüfung Chlorphenole: Zerkleinern einer Probemenge von 5 g, Extraktion des Chlorphenols oder des Natrium-/Kaliumsalzes und anschließende Derivatisierung mit Essigsäureanhydrid. Analyse mittels Gaschromatografie (GC), Nachweis mit Massenspektrometer oder ECD.

Prüfung Butadien: Zerkleinern und Wägen der Probe. Probenahme mit einem Headspace-Probengeber. Analyse mittels GC, Nachweis mit Flammen-

Tische, 2007; **ÖNORM EN 13150** Arbeitstische für Laboratorien – Maße, Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren, 2001; **ÖNORM EN 13761** Büromöbel – Besucherstühle, 2003; **ÖNORM EN 15373** Möbel – Festigkeit, Dauerhaltbarkeit und Sicherheit – Anforderungen an Sitzmöbel für den Nicht-Wohnbereich, 2007; **ÖNORM EN 1335-1**, Büromöbel – Büro-Arbeitsstuhl Teil 1: Maße – Bestimmung der Maße, 2000; **ÖNORM EN 1335-1/AC** Büromöbel – Büro-Arbeitsstuhl Teil 1: Maße – Bestimmung der Maße (Berichtigung), 2002; **ÖNORM EN 1335-2** Büromöbel – Büro-Arbeitsstuhl Teil 2: Sicherheitsanforderungen, 2009; **ÖNORM EN 1023-1** Büromöbel – Raumgliederungselemente Teil 1: Maße, 1996; **ÖNORM EN 1023-2** Büromöbel – Raumgliederungselemente Teil 2: Mechanische Sicherheitsanforderungen, 2000.

ionisationsdetektor.

Nachweis N-Nitrosamine: Die Analyse der N-Nitrosamine erfolgt nach dem vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften (HVBG) anerkannten Verfahren BGI 505-23.

Nachweis Schwefelkohlenstoff: Prüfkammeruntersuchung gemäß Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens UZ 54 (siehe Punkt 3.2.1).

b. Polyurethanschaum:

Zinn in organischer Form darf nicht verwendet werden.

Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW), HFCKW, FCKW oder Methylenchlorid dürfen nicht als physikalisches Treibmittel oder Hilfstreibmittel verwendet werden.

Nachweis:

b. Entsprechende Erklärungen der Hersteller und deren Vorlieferanten.

c. Kokosfasern:

Bei gummierten Kokosfasern müssen die für Latexschaum geltenden Kriterien eingehalten werden.

Nachweis:

b. Der Anbieter muss nachweisen, dass keine gummierten Kokosfasern eingesetzt werden oder er muss die Prüfberichte einreichen, die unter den Kriterien für Latexschaum angeführt sind (siehe oben).

Möbel – Umfassende GPP-Kriterien (comprehensive)

Auftragsgegenstand

Beschaffung von Möbeln, die aus umweltfreundlichen Materialien mit umweltverträglichen Verfahren hergestellt wurden.

Technische Spezifikationen

Die Produkte müssen den 7 Spezifikationen entsprechen, die unter „**Kernkriterien**“ aufgeführt sind.

Die Produkte müssen außerdem folgenden Technischen Spezifikationen entsprechen:

8. Imprägnierung (**nur für den Außenbereich**):

- ▷ Holz der Dauerhaftigkeitsklasse 1 oder 2 nach EN 350-2 oder einer entsprechenden Norm darf nicht mit Imprägniermittel behandelt sein.
- ▷ Holz, das nicht der Dauerhaftigkeitsklasse 1 oder 2 nach EN 350-2 oder einer gleichwertigen Norm entspricht, darf nicht mit Stoffen behandelt sein, die gemäß Richtlinie 1999/45/EG als krebserzeugend (R40, R45, R49), fortpflanzungsgefährdend (R60, R61, R62, R63), erbgutverändernd (R46, R68) oder bei Inhalation sensibilisierend (R42) eingestuft sind.
- ▷ Die Wirkstoffe in Imprägniermitteln dürfen keine Arsen-, Chrom- oder organischen Zinnverbindungen enthalten.

Nachweis: Der Bieter muss die Dauerhaftigkeitsklassen der Holzzeugnisse und eine Liste der für die Möbel verwendeten Imprägniermittel sowie die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter oder gleichwertige Unterlagen vorlegen, aus denen die Einhaltung der genannten Kriterien hervorgeht. Wenn ein Produkt mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen ist, das dieses Kriterium enthält, wird angenommen, dass das Produkt den Anforderungen entspricht.

9. Oberflächenbeschichtung von Holz-, Kunststoff- und/oder Metallteilen
Für Produkte zur Oberflächenbehandlung gilt:
- Sie dürfen nicht mehr als 5 Gew.-% an flüchtigen organischen Verbindungen (VOCs) enthalten.

Nachweis: Der Bieter muss eine Liste aller zur Oberflächenbehandlung verwendeten Substanzen sowie die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter oder gleichwertige Unterlagen vorlegen, aus denen die Einhaltung der genannten Kriterien hervorgeht. Wenn Möbel mit einem Umweltzeichen des Typs I versehen sind, die dieses Kriterium enthalten, wird angenommen, dass das Produkt den Anforderungen entspricht.

10. Polyurethanschaum:
FKW und Dichlormethan dürfen nicht als Treibmittel für Polyurethanschaum (PUR-Schaum) verwendet werden.

Nachweis: Der Bieter muss eine Erklärung des Schaumherstellers vorlegen, aus der hervorgeht, dass dieses Kriterium erfüllt wird.

Zuschlagskriterien

Zusätzliche Punkte werden vergeben für:

Hier die vier Zuschlagskriterien einfügen, die unter „**Kernkriterien**“ aufgeführt sind.

Außerdem die folgenden Zuschlagskriterien ergänzen:

2. Verpackung:
Der Bieter muss angeben, wie viel Recyclingmaterial in Gewichtsprozent in der Verpackung enthalten ist (Kunststoff und Pappe).
- Nachweis:** Der Bieter muss eine Liste der verschiedenen Verpackungsmaterialien mit Gewichtsangabe und einer Erklärung des Verpackungsherstellers vorlegen, aus der hervorgeht, wie viel Recyclingmaterial im Verpackungsmaterial enthalten ist.
3. Ökologisch erzeugte Baumwolle und andere Naturfasern:
Der Bieter muss den Gewichtsanteil der ökologisch erzeugten Baumwoll- oder anderen Naturfasern im Endprodukt angeben. Um als ökologisch erzeugt eingestuft zu werden, müssen die Fasern nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hergestellt sein.
- Nachweis:** Der Anbieter muss die Herkunft der Fasern und ihre ökologische Erzeugung nachweisen, z. B. durch das EU-Umweltzeichen oder anerkannt nationale Label für ökologische Erzeugung.

4. Recyclingfasern:
Der Bieter muss den Gewichtsanteil der im Produkt enthaltenen Recyclingfasern angeben, d. h. der Fasern, die ausschließlich aus Resten von Textil- und Bekleidungsherstellern oder aus gebrauchten Textilien (Altkleidern usw.) stammen.
Nachweis: Der Anbieter muss die Herkunft der verwendeten Recyclingfasern nachweisen.

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

Möbel (Tische, Sitzmöbel, Kästen, Regale, ... etc.)

Generell wird die Anforderung und die Nachweisbarkeit neu überarbeitet.

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN

Die Kernkriterien sind von den meisten Lieferanten zu 100 % eingehalten.



PORTO

EU-KRITERIEN

Keine

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND ÖÖ

Angedacht sind soziale Kriterien und die Forcierung von umweltzertifizierten Unternehmen.

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN

REINIGUNG

EU-KRITERIEN

Reinigungsmittel – GPP-Kernkriterien (core criterias)

Die folgenden Kernkriterien stammen aus dem Öko-Toolkit der Europäischen Kommission. Die Anwendung der ökologischen Kernkriterien stellt sicher, dass die Produkte im Gebrauch nur geringe Konzentrationen an Inhaltsstoffen enthalten, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt schädigen können und dass der Verpackungsabfall reduziert wird. Die folgenden Kernkriterien gelten ausschließlich für Allzweckreiniger, Sanitärreiniger und Fensterreiniger, Maschinengeschirrspülmittel für Haushalts- (und ähnliche) Geschirrspüler, Handgeschirrspülmittel sowie Waschmittel für Haushaltswaschmaschinen.

Die Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) sowie Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) ändern sich durch die Verordnung (EG) 1272/2008. Sie sind ab 1.12.2010 für Stoffe und ab 1.06.2015 für Gemische anzuwenden.

REINIGUNGSMITTEL

Auftragsgegenstand

Beschaffung von umweltfreundlichen Reinigungsmitteln

Technische Spezifikationen

Inhaltsstoffe (Substanzen oder Zubereitungen), für die einer oder mehrere der folgenden R-Sätze gemäß Richtlinie 67/548/EWG mit Änderungen oder der Richtlinie 1999/45/EG mit Änderungen gelten, dürfen zu **max. 0,01 % Gewichtsanteil** im Endprodukt enthalten sein (gilt nicht für Biozide):

- ▷ R31 (EUH 031) (entwickelt bei Berührung mit Säure toxische Gase) – ***gilt nur bei Allzweckreinigern.***
- ▷ R40, 45, 49 (kann Krebs erzeugen) (bzw. H351, H350, H350 i).
- ▷ R46, 60, 61, 62, 63 (das Fortpflanzungssystem schädigend) (bzw. H340, H360, H361).
- ▷ R50/53, 51/53 (toxisch für Wasserorganismen) (bzw. H410, H411).
- ▷ R68 (Möglichkeit irreversiblen Schadens) (bzw. H371).

Nachweis:

- a. Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem EU Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.
- b. Bei Produkten, die keines der oben genannten Umweltzeichen tragen, muss eine Liste mit allen Substanzen übermittelt werden, die zu mehr als 0,01 Gewichtsprozent im Produkt enthalten sind. Hier sind auch die CAS-Nummern (wo verfügbar) und die Risikosätze, mit denen die Substanzen klassifiziert sind, darzustellen.

(Informationen, ob in den Reinigungsmitteln Gefahrstoffe enthalten sind (Stoffe, die mit R-Sätzen ausgezeichnet sind) finden sich in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller in Abschnitt 3.)

Inhaltsstoffe (Substanzen oder Zubereitungen), die mit den folgenden Risikosätzen (nach Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG) gekennzeichnet sind, dürfen im Endprodukt maximal in einer Konzentration von **0,1% Gewichtsanteil** enthalten sein (gilt nicht für Biozide):

- ▷ R42, R43 (Sensibilisierung möglich) (bzw. H334, H317) – ***gilt nicht für Waschmittel und Maschinengeschirrspülmittel.***

Für folgende weitere Substanzen gelten Obergrenzen:

- ▷ Phosphor in Allzweckreinigern zu max. 0,02 g pro Dosiereinheit, in Sanitärreinigern zu max. 1 % Gewichtsanteil und in Fensterreinigern nicht enthalten.
- ▷ Phosphate in Waschmitteln zu max. 25 g/Waschgang und in Geschirrspülmitteln zu max. 10 g/Waschgang enthalten.
- ▷ Biozide in Allzweck-, Sanitär- und Fensterreinigern und Handspülmitteln nicht enthalten, es sei denn, sie dienen als Konservierungsmittel.
- ▷ Biozide, die als R50/53 (bzw. H410) oder R51/53 (bzw. H411) gekennzeichnet sind, dürfen nicht enthalten sein, es sei denn, sie sind nicht potenziell bioakkumulativ (potenziell bioakkumulativ sind Substanzen mit einem $\log P_{ow}^7 \geq 3.0$ (außer bei einem experimentell bestimmten BKF⁸ von max. 100)) – ***gilt nicht für Wasch- und Geschirrspülmittel.***
- ▷ Keine Konservierungsmittel mit R50/53 (bzw. H410) – ***gilt nur für Wasch- und Geschirrspülmittel.***

Nachweis:

- a. Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem EU Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.
- b. Bei Produkten, die keines der oben genannten Umweltzeichen tragen, müssen folgende Informationen bereitgestellt werden:
 - ▷ Für jedes angebotene Produkt müssen alle Substanzen aufgelistet werden, die zu mehr als 0,01% (bezogen auf das Gewicht) im Produkt enthalten sind. Hier sind auch die CAS-Nummern (wo verfügbar) und die Risikosätze, mit denen die Substanzen klassifiziert sind, darzustellen. (Informationen, ob in den Reinigungsmitteln Gefahrstoffe enthalten sind (Stoffe, die mit R-Sätzen ausgezeichnet sind) finden sich in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller in Abschnitt 3.)
 - ▷ Name und Funktion aller enthaltenen Biozide sind anzugeben. Für alle Biozide mit den R-Sätzen R50/53 (bzw. H410) oder R51/53 (bzw. H411) muss auch der $\log P_{ow}$ oder der BKF angegeben werden.
 - ▷ Die Gesamtmenge an elementarem Phosphor ist anzugeben.
 - ▷ Die Gesamtmenge an Phosphaten pro Waschgang ist anzugeben.

⁷ Verteilungskoeffizient eines Stoffes im System Oktanol/Wasser

⁸ Biokonzentrationsfaktor: Verhältnis der Konzentration eines Stoffes in Biomasse und in Wasser.

Anforderungen an die Verpackung:

- ▷ Alle Produkte sind mit genauen Dosierungshilfen zu liefern.
- ▷ Sprays, die Treibmittel enthalten, dürfen nicht verwendet werden.
- ▷ Die Primärverpackung muss sich leicht in sortenreine Bestandteile zerlegen lassen.
- ▷ Die Pappverpackung muss mindestens zu 80% aus Recyclingpapier bestehen.

Nachweis:

Bestätigung des Herstellers.

Proben aller Produkte sind der ausschreibenden Stelle zu Testzwecken vorzulegen.

Vertragsbestimmungen

Der Auftragnehmer muss während der gesamten Vertragslaufzeit auf Aufforderung der ausschreibenden Stelle nachweisen können, dass die Bestandteile aller gelieferten Produkte den Anforderungen der Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004 an die biologische Abbaubarkeit entsprechen.

REINIGUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Auftragsgegenstand

Umweltfreundliche Reinigungsdienstleistungen

Technische Spezifikationen

Die vom Reinigungsunternehmen verwendeten Reinigungsmittel müssen den Kernkriterien für Reinigungsmittel entsprechen (s. o.).

Nachweis:

Der Bieter muss eine Liste der verwendeten Reinigungsmittel zusammen mit dem Nachweis vorlegen, dass diese den oben dargestellten Kriterien entsprechen.

Sämtliche zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Reinigungskräfte müssen regelmäßig in ihren jeweiligen Tätigkeiten geschult werden. In den Schulungsmaßnahmen werden Reinigungsmittel, Reinigungsmethoden, eingesetzte Geräte und Maschinen, Abfallmanagement sowie Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte behandelt.

Nachweis:

Ein Bericht über die Schulungsmaßnahmen (Einführung/Fortbildung) ist zur Einsichtnahme durch die ausschreibende Stelle bereitzuhalten.

Vertragsbestimmungen

Der Auftragnehmer muss nach den ersten sechs Monaten und dann jeweils nach einem Jahr der Vertragslaufzeit eine Aufstellung mit Namen und Mengen der verwendeten Reinigungsmittel vorlegen. Zu allen Produkten, die im Angebot nicht aufgeführt waren, muss er mit Leistungsbeginn den geforderten Nachweis für die Einhaltung der technischen Spezifikationen erbringen.

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

Betriebsmittel

Der Auftragnehmer zeichnet verantwortlich, dass sämtliche Räumlichkeiten in welchen Chemie und Reinigungsmittel gelagert werden, stets verschlossen sind. Der Auftraggeber stellt Hygieneartikel wie Seife, WC- Papier, Papierhandtücher und Müllsäcke (ausgenommen Müllsäcke für die Bestückung der Reinigungswägen) für die Trennung des Mülls, das für die Reinigung benötigte Wasser (warm und kalt) und die elektrische Energie unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat für möglichst sparsamen Verbrauch zu sorgen.

Umkleidemöglichkeiten werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Reinigungsmittel, Geräte, Werkzeuge und Maschinen sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche durch seine Reinigungsmittel anfallenden Verpackungen auf eigene Kosten zu entsorgen.

Alle eingesetzten Betriebsmittel müssen zur Erfüllung der vertragsgemäßen Leistung geeignet sein. Insbesondere müssen sie für die zu reinigenden Gegenstände und für die Gesundheit von Menschen unschädlich und möglichst umweltverträglich sein. **Staubsauger** für die **Teppichreinigung** in der laufenden Unterhaltsreinigung müssen mit einem **Mikro- Filter** ausgestattet sein oder in ihrer Funktionsweise die gleiche Wirkung erzielen (staubhemmende Wirkung bzw. keine Staubaufwirbelung während des Saugens). Geräte und Maschinen haben soweit elektrisch angetrieben, den einschlägigen Bestimmungen (z.B. ÖVE) zu entsprechen.

Scheuersaugautomaten müssen dem neuesten Stand der Technik unterliegen und lärmarm sein.

Fußbodenpflegemittel müssen so beschaffen sein, dass die gereinigten und gepflegten Böden gefahrlos begangen werden können. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind dem Auftraggeber zu übergeben und müssen zudem vor Ort aufliegen. Die für die Sanitärreinigung verwendeten Reinigungsmittel müssen „RK-gelistet“ sein, eine dementsprechende Bescheinigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat für eine fachkundige Anwendung und Dosierung der Reinigungsmittel zu sorgen.

Die zur Reinigung verwendeten Tücher, Bezüge etc. müssen täglich so gereinigt werden, so dass eine Geruchsbelästigung vermieden wird.

Die zur Reinigung eingesetzten Maschinen, Geräte und Gegenstände sind täglich zu säubern und von Kalkrückständen zu befreien.

Die eingesetzten Geräte und Werkzeuge müssen allen in Frage kommenden technischen Normen und Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Die Betriebsmittel sind in den zur Verfügung gestellten Abstellräumen zu verwahren und vom Auftragnehmer vor unbefugtem Zutritt zu schützen.

Piktogramme/Farbliche Codierung

Nach Auftragserteilung sind alle Leistungsbeschreibungen für das Reinigungspersonal auf **Piktogramme** zu übertragen, allen Mitarbeitern des Auftragnehmers (Objektleiter, Vorarbeiter, Reinigungspersonal) sowie der Objektbetreuung zu übergeben und in allen Räumlichkeiten für das Reinigungspersonal deutlich anzubringen. Die Piktogramme sind so zu erstellen, dass keine sprachlichen Ergänzungen notwendig sind und haben der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Farbkennzeichnung zu entsprechen.

Die Farbkennzeichnung **rot = Sanitär**, **gelb = Waschraum**, **blau = sonstige Oberflächen**, **grün = Küchen** und die darauf beruhende Trennung ist durchgängig bei allen Arbeiten zu beachten und dem Auftraggeber schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Der Einsatz von Piktogrammen ist zwingend vorgeschrieben.

Reinigungsplan

Der Bieter hat einen Reinigungsplan vorzulegen (zB als Muster für einen Arbeitsbereich in Piktogrammform). Aus diesem Plan sollen eindeutig folgende Punkte ersichtlich sein:

- ▷ WER (welche Arbeitskraft) macht
- ▷ WELCHE TÄTIGKEIT
- ▷ WOMIT (mit welcher Chemie, mit welchen farbigen Tüchern)
- ▷ WIE (welches Reinigungsverfahren)
- ▷ WIE OFT (Intervall)

Qualitätssicherung

Der Bieter ist verpflichtet ein **Qualitätssicherungssystem** ein- und umzusetzen.

Die Qualitätssicherung sorgt für die Einhaltung festgelegter Maßnahmen (Qualitätserhalt von Produkten bzw. Dienstleistungen und deren Weiterentwicklung).

Die Qualitätssicherung soll eine Kontrolle der Leistungserbringung und Rückmeldungen gegenüber dem Auftraggeber über die erbrachte Qualität im jeweiligen Objekt und Berichte über etwaige Maßnahmen bei wiederholten Mängeln beinhalten.

Reinigungspersonal

Der Auftragnehmer hat das Reinigungspersonal vor Auftragsbeginn intensiv über das Leistungsverzeichnis zu unterrichten, das Reinigungssystem zu schulen und durch Fachkräfte des Reinigungshandwerkes (Meister oder Gesellen) in die Arbeit einzuweisen. Sollte aufgrund sprachlicher Barrieren das Leistungsverzeichnis in weitere oder andere Sprachen übersetzt werden müssen, so hat der Auftragnehmer dies auf seine Kosten durchzuführen und dem Auftraggeber vorzulegen. **Die Reinigungskräfte sind insbesondere über den Einsatz und den Gebrauch sowie die Dosierung der verwendeten Reinigungsmittel sorgfältig zu schulen.**

Müllentsorgung

Die MitarbeiterInnen des Auftraggebers sind angewiesen, vorweg den Müll zu trennen. An jedem Arbeitsplatz befindet sich ein Abfallbehälter für Papier und Restmüll. Leichtstoffe, Metall und Problemstoffe werden in einem dreiteiligen Abfalltrennsystem in den Stockwerken gesammelt. Behälter für biogene Abfälle befinden sich in den Vorräumen zu WC-Anlagen bzw. in den Teeküchen.

Die Entsorgung von Altpapier (inkl. Kartonagen) hat in die dafür vom Auftraggeber vorgesehenen Behältnisse (Säcke bzw. Container) zu erfolgen. Die übrigen Abfallfraktionen (Restmüll, Leichtstoffe, Metall, Problemstoffe und biogene Abfälle) sind ebenfalls in die der jeweiligen Fraktion entsprechenden Sammelbehälter zu entsorgen.

Sollten durch mehrmalige unsachgemäße Abfallentsorgung bzw. nicht erfolgte Abfalltrennung durch das Reinigungspersonal dem Auftraggeber zusätzliche Entsorgungskosten entstehen, so werden diese dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Aus allfälligen organisatorischen Änderungen bei der Abfallentsorgung (z.B. Änderung bei Sammelinseln oder im Trennsystem) kann der Auftragnehmer keine zusätzlichen Entlohnungsansprüche ableiten.

Die Reinigung der Glasflächen erfolgt folgendermaßen:

- ▷ Einwaschen der Glasflächen sowie der Fensterstöcke und Rahmen, unter Anwendung geprüfter, materialspezifischer und umweltfreundlicher Produkte, welche die gestellten Anforderungen erfüllen.

ArbeitnehmerInnenschutz

Der Auftragnehmer ist hinsichtlich seines Personals für die Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich und hat die zur Sicherung der Arbeitsstätte erforderlichen Maßnahmen unter eigener Verantwortung zu ergreifen. Er hat beim Auftraggeber die nötigen Informationen zum Arbeitnehmerschutz einzuholen und seine Arbeitnehmer ausreichend zu informieren bzw. soweit erforderlich zu unterweisen.

Arbeitskleidung

Das Reinigungspersonal ist mit einheitlicher Arbeitskleidung auszustatten. Die Kosten für die Arbeitskleidung trägt der Auftragnehmer. Jede Reinigungskraft hat auf der Kleidung deutlich sichtbar jedenfalls die Firmenbezeichnung zu tragen. Auf ein ordentliches Erscheinungsbild wird besonderer Wert gelegt. Die Arbeitskleidung muss im Sinne der Vorschriften hygienisch einwandfrei sein.

Mattenservice

Derzeit keine Vorgaben

Vorhangreinigung

Derzeit keine Vorgaben

Schneeräumung

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN

Im Dienstleistungsbereich sind die Kernkriterien größtenteils schon umgesetzt. Im Reinigungsmittelbereich ist die Vergleichbarkeit der EU-Kriterien mit den Herstellerangaben zum Teil sehr schwierig. Hier wäre ein Label, den man in der Ausschreibung berücksichtigen kann sehr hilfreich. Dieses dürfte allerdings den Bietermarkt nicht zu sehr einschränken bzw. auch keine dramatischen finanziellen Mehraufwendungen verursachen.



TELEFONIE UND DATENLEITUNGEN

EU-KRITERIEN

Keine

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

Im Bereich Hardware besteht eine relativ starke Systemgebundenheit. Innerhalb dieser ist stark darauf zu achten, dass die Geräte energieeffizient sind, bzw. die Akkus eine lange Lebensdauer haben.

Blauer Engel für Mobiltelefonie. (Achten auf SAR-Werte $< 0,6$, beim Amt Fr. Sigrid Sperker Dw 14548 zuständig) Bei Ladegeräten ist auf Standby zu achten. Es werden die Herstellerangaben herangezogen. ? (Wenn dadurch der Markt nicht zu stark eingeschränkt wird, bzw. die BBG diese Typen im Angebot hat, da wir hauptsächlich über die BBG Hardware aus dem Vertrag abrufen werden.)

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN



TREIB- UND BRENNSTOFFE, KÜHL- UND SCHMIERMITTEL

EU-VORGABEN

Keine bzw. unter Gartengeräte und Fuhrpark

DERZEITIGE VORGEHENSWEISE BEIM LAND OÖ

Treibstoffe

Es wird bereits bei der Ausschreibung der benötigten Fahrzeuge darauf Wert gelegt, dass umweltfreundliche Fahrzeuge angeschafft werden. (z.B. Hybridfahrzeuge, ...etc.)

Der Großteil der Treibstoffe betrifft Dieseltankstoff, nur ein sehr kleiner Teil der Fahrzeugflotte wird mit Benzin betrieben.

Öle, Kühl- und Schmiermittel

Soweit es die Herstellervorgaben mit Garantiewirkung erlauben werden entsprechend umweltfreundliche Mittel eingesetzt. Dabei ist auch noch die Wirtschaftlichkeit in der Anschaffung ein Thema. (Bei manchen Produkten sind hier gravierende Preisunterschiede festzustellen die eine Anschaffung der umweltfreundlichen Variante sehr schwierig macht)

Maschinen und Förderanlagen

Für den Betrieb werden biologische Schmier-, Gleit-, und Kühlmittel eingesetzt, soweit dies technisch möglich ist. Die anzuschaffenden Maschinen müssen dafür geeignet sein.

Siehe auch Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Fuhrpark

ERFÜLLUNGSGRAD DER EU-KRITERIEN



WICHTIGE TIPS ZUM ENERGIESPAREN

- ▷ Reinigungs- und Haushaltsgeräte (Staubsauger, Mikrowelle, ...etc.)
 - Max. Leistungsaufnahme nach automatischer Abschaltung bei Kaffeeautomaten und Espressomaschinen: max. 3,5 Watt.
 - Elektroherde mit Cerankochfelder brauchen um 10-20 % weniger Strom als Herde mit herkömmlichen Kochmulden. Kochfelder mit Induktionstechnik sind besonders effizient, allerdings in der Anschaffung teuer und eigenes Kochgeschirr erforderlich. Zeitschaltuhr wäre wünschenswert (aus Energiespar- und Sicherheitsgründen).
 - Mikrowelle nur bei kleinen Mengen und beim Erwärmen.

Übrigens: Stand-by Verbrauch vermeiden!

- ▷ Energieräuber können zum Beispiel sein:
TV, Video- / DVD-Recorder, Sat-Receiver, HiFi-Anlagen, Computer, Monitore und Peripheriegeräte, Radio, Ladegeräte (von Handys, Mobiltelefonen, schnurlos Telefonen, etc.), elektrische Zahnbürsten, Anrufbeantworter, Fax, Espressomaschine, elektrische Durchlauferhitzer, Radiowecker, jede Uhr (z.B. am E-Herd, Kaffeemaschine), Halogen-Spotlampen, Designer-Leuchten.
- ▷ Wie Sie die Energieräuber ausschalten...
 - Schaltbare Steckdosenleiste (Steckerleiste):
Mit einem Fingerdruck bzw. Fußhebel können mehrere Geräte gleichzeitig ab-/eingeschaltet und gleichzeitig vollständig von Stromnetz getrennt werden. Ideal sind Steckdosenleisten zum Beispiel für Computer und Peripheriegeräte oder HiFi-Anlagen.
 - "Power saver" (Stromsparboxen):
Sie sind für Fax, Monitore, Drucker, Kopierer oder TV und Videorecorder erhältlich und trennen das Gerät automatisch vom Netz.